Reichs- und Landesgesetzgebung

für das

Königreich Bayern.

Erstes Heft:

Reichsgesetz über die Presse mit dem Gesetz über das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken.

Mit erläuternden Anmerkungen eines praktischen Juristen.

München 1874.
J. G. Weiß' Buchdruckerei (Selbstverlag)
[Gottfr. Schöninger.]

Prospekt der Gesetzessammlung auf letzter Seite.

Das nächste Heft wird enthalten die Reichsgesetze
betr. **Die Wechselstempelsteuer**
sowie **Inhaberpapiere mit Prämien**.

Reichs-
und
Landesgesetzgebung
für das
Königreich Bayern.

Erstes Heft:

Reichsgesetz über die Presse mit dem Gesetz über das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken.

Mit erläuternden Anmerkungen eines praktischen Juristen.

München 1874.
J. G. Weiß' Buchdruckerei (Selbstverlag)
[Gottfr. Schöninger.]

Reichs- und Landesgesetzgebung

für das

Königreich Bayern.

mit erläuternden Anmerkungen eines praktischen Juristen.

München 1879.

A.

Deutsches Reichs-Preßgesetz

vom 7. Mai 1874.

(R.-G.-Bl. 1874 Nr. 16, S. 65—72.)
Ausgegeben 10. Mai 1874.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Einleitende Bestimmungen.

§. 1. Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§. 2. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

Was im Folgenden von „Druckschriften" verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse.

§. 3. Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnißnahme durch das Publikum zugänglich ist.

§. 4. Eine Entziehung der Befugniß zum selbständigen

Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden.

Im Uebrigen sind für den Betrieb der Preßgewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend.

§. 5. Die nichtgewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach §. 57 der Gewerbeordnung ein Legitimationsschein versagt werden darf.

Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach §. 148 der Gewerbeordnung bestraft.

II. Ordnung der Presse.

§. 6. Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel, oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

§. 7. Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.

§. 8. Verantwortliche Redakteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verfügungsfähig im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§. 9. Von jeder Nummer (Heft, Stück), einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu ertheilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeorts unentgeltlich abliefern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen.

§. 10. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift, welcher Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgetheilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen.

§. 11. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer betheiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf thatsächliche Angaben beschränkt.

Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Theile der Druckschrift

und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschehen.

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mittheilung überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

§. 12. Auf die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaats ausgehenden Druckschriften finden, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mittheilungen beschränkt, die Vorschriften der §§. 6 bis 11 keine Anwendung.

§. 13. Die auf mechanischem oder chemischen Wege vervielfältigten periodischen Mittheilungen (lithographirte, autographirte, metallographirte, durchschriebene Korrespondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Redaktionen verbreitet werden, den in diesem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht.

§. 14. Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zwei Mal eine Verurtheilung auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuches erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer periodischer Druckschriften treten außer Wirksamkeit.

§. 15. In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel durch den Reichskanzler mittelst öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.

§. 16. Oeffentliche Aufforderungen mittelst der Presse

zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen mittelst der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten.

Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Werth desselben ist der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

§. 17. Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kund gegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.

§. 18. Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1) Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Verbote;
2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 6, 7 und 8, welche durch falsche Angaben mit Kenntniß der Unrichtigkeit begangen werden.

Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird.

§. 19. Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft werden bestraft:

1) Zuwiderhandlungen gegen die §§. 6, 7 und 8, welche nicht durch §. 18 Ziffer 2 getroffen sind;
2) Zuwiderhandlungen gegen den §. 9;
3) Zuwiderhandlungen gegen die §§. 10 und 11.

In den Fällen der Ziffer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein, und hat das Strafurtheil zugleich die Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen. Ist die unberechtigte Verweigerung im

guten Glauben geschehen, so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen.

III. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

§. 20. Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird.

§. 21. Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

der verantwortliche Redakteur,
der Verleger,
der Drucker,
derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

soweit sie nicht nach §. 20 als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten

eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urtheils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats sich befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

IV. Verjährung.

§. 22. Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in sechs Monaten.

V. Beschlagnahme.

§. 23. Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt:

1) wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§. 6 und 7 nicht entspricht, oder den Vorschriften des §. 14 zuwider verbreitet wird,
2) wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des §. 15 dieses Gesetzes erlassenen Verbot zuwider gehandelt wird,
3) wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer der in den §§. 85, 95, 111, 130 oder 184 des deutschen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§. 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

§. 24. Ueber die Bestätigung oder Aufhebung der vor-

läufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen vierundzwanzig Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gericht binnen 24 Stunden nach Empfang des Antrags erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen 12 Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittelst einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen, oder die gerichtliche Bestätigung binnen zwölf Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

Wenn nicht bis zum Ablaufe des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.

§. 25. Gegen den Beschluß des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 26. Die vom Gericht bestätigte, vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist.

§. 27. Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auch auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen.

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden

Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Theile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung 2c.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

§. 28. Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.

Wer mit Kenntniß der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 29. Zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Uebertretungen sind die Gerichte auch in denjenigen Bundesstaaten ausschließlich zuständig, wo zur Zeit noch deren Aburtheilung den Verwaltungsbehörden zusteht.

Soweit in einzelnen Bundesstaaten eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten unterster Instanz nicht vorgeschrieben ist, sind in den Fällen der ohne richterliche Anordnung erfolgten Beschlagnahme die Akten unmittelbar dem Gerichte vorzulegen.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 30. Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs) in Bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf Weiteres in Kraft.

Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche, unentgeltliche Vertheilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Dasselbe gilt von den Vorschriften der Landesgesetze

über Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen.

Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgaben von Inseraten 2c.) nicht statt.

§. **31.** Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1874 in Kraft. Seine Einführung in Elsaß-Lothringen bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Mai 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismark.

Anmerkungen zum Reichspreßgesetze.

Zu §. 1. a) Das Gesetz spricht in §. 1 als Princip „Freiheit der Presse" aus (vgl. a. §. 4 Alin. II des Preßgesetzes mit §. 1 der Reichsgewerbeordnung); Ausnahmen von diesem Prinzipe d. h. Beschränkungen der Presse sollen nur insoweit statthaben, als das Preßgesetz — welches die Landesgesetzgebung auf diesem Gebiete (bayer. Preß-Edikt vom 4. Juni 1848 und Gesetz betr. den Schutz gegen Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850) vorbehaltlich der Reservate in §. 30 ausschließt, vgl. a. Art. 4 Nr. 16 der Reichsverfassung — solche Beschränkungen vorschreibt oder zuläßt.

b) Die auf die Presse bezüglichen Bestimmungen anderer Reichsgesetze so z. B. des Strafgesetzbuches, des Nachdruckgesetzes (Schutz des Urheberrechtes) 2c. 2c. werden durch das Preßgesetz nicht berührt.

Zu §. 2. a) Das Gesetz geht bei Bestimmung des Begriffes „Preßerzeugniß“ von der Druckschrift (Typendruck) aus. Der Druckschrift sollen gleichgeachtet werden alle anderen durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten Vervielfältigungen (Lithographien, Autogramme, Metallogramme ꝛc.). Handschriften fallen nicht unter den Begriff mechanischer Vervielfältigungen (s. §. 13 bezüglich „durchschriebener“ Correspondenzen.)

b) Die Aufnahme der durch chemische Mittel bewirkten Vervielfältigungen unter den Begriff der Preßerzeugnisse geschah namentlich im Hinblicke auf die Entwicklung der Photographie. — (S. §§. 12 und 13).

Zu §. 3. a) Das Gesetz will keine Definition des Begriffes „Verbreitung“ geben, welcher eine Thatfrage bildet — sondern will in § 3 lediglich dafür Vorsorge treffen, daß, wo im Weiteren von Verbreitung einer Druckschrift die Rede ist, auch das im Strafgesetzbuche (85, 110 und 181) erwähnte „Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen von Druckschriften“ verstanden werden soll. — Daß das in Art. 38 d. bayer. Preßgesetzes erwähnte „Ausstreuen und Anbieten,“ der Verkauf, sowie eine sonstige Vertheilung (§. 184 des Strafgesetzbuches sowie auch §. 43 der Gewerbeordnung) von Druckschriften an öffentlichen (dem Publicum zugänglichen) Orten ebenfalls unter den Begriff der „Verbreitung einer Druckschrift“ fällt, ist nicht zu bezweifeln.

b) Der Thatbestand der „Verbreitung einer Druckschrift“ im Sinne des §. 3 ist mit dem Anschlage, der Ausstellung oder dem Auslegen derselben an einem Orte, wo sie der Kenntnißnahme des Publicums zugänglich ist, vollendet. Es genügt hiezu, daß die Druckschrift wahrgenommen werden konnte; wenn auch thatsächlich Niemand von derselben Kenntniß nahm.

Zu §. 4. a) Durch §. 4 Alin. I wird die Bestimmung des §. 143 Alin. III der Reichsgewerbeordnung, welche die nach den Landesgesetzen zuläßige richterliche Conzessionsentziehung als Strafe einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung aufrecht erhalten hatte, nunmehr beseitigt. — Vgl. a. Alin. I des §. 143 der Gewerbeordnung.

b) Im Uebrigen soll sich der Betrieb der Preßgewerbe nach der Gewerbeordnung richten. Von Bestimmungen der letztern kommen hier besonders in Betracht die §§. 11 und 12, §. 14 Alin. II (Verpflichtung der Unternehmer von Preßgewerben zur besonderen Anzeige des Locales neben der allgemeinen Anzeigepflicht nach §. 14 Alin. I), nach Umständen bezüglich des technischen Betriebes die §§. 16, 24 ꝛc. ꝛc, §. 41 (gewerbliches Hülfspersonal), §. 43 über die gewerbsmäßige Verbreitung von Druckschriften: Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen

Wegen, Straßen, Plätzen, oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.

Diese Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des §. 57 versagt werden.

Dann §. 44 in Bezug auf Subscribentensammlung, §§. 45, 46, §. 35 Nr. 1 und 3 und §. 57 in Bezug auf Colportage außerhalb des Wohnortes des Gewerbetreibenden, §§. 58—62 ꝛc ꝛc. sowie § 15 der bayer. Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872, sowie endlich §. 151 der Gewerbeordnung.

In München wird die nach §. 43 der Gewerbeordnung erforderliche ortspolizeiliche Erlaubniß durch die Polizeidirektion ertheilt.

Zu §. 5. a) Vgl. § 57 der Gewerbeordnung: Einem Reichsangehörigen, welcher innerhalb des deutschen Reichsgebiets einen festen Wohnsitz besitzt und das 21. Lebensjahr überschritten hat, darf der Legitimationsschein . . . nur dann versagt werden, wenn er:

1) mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist;
2) oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherheitsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu Gefängniß von mindestens 6 Wochen, oder zwar zu einer geringeren Strafe verurtheilt, aber in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt worden ist, innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Verurtheilung, und im Falle der Gefängnißstrafe nach verbüßtem Gefängniß;
3) oder unter Polizeiaufsicht steht;
4) oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Die Behörde muß innerhalb 14 Tagen dem Nachsuchenden entweder den Legitimationsschein ertheilen oder unter Angabe des gesetzlichen Hinderungsgrundes schriftlich versagen. Gegen die Versagung steht der Rekurs zu. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 d. G.-O., dann §. 19 Abs. II der bayer. Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872.

Hiebei ist zu beachten, daß die Ertheilung von Legitimationsscheinen an Personen ohne festen Wohnsitz innerhalb des Reichsgebietes oder unter 21 Jahren und demnach auch das in §. 5 Alin. I

oben zulässige Verbot ganz in das freie Ermessen der Behörden gestellt ist.

b) §. 148 bedroht Zuwiderhandlungen – gegen das nach obigem Alin. II erlassene Verbot — mit Geldstrafe bis zu 50 Thaler, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen.

c) Im Uebrigen sind sowohl für die gewerbsmäßige als nichtgewerbsmäßige Verbreitung von Druckschriften durch Anschlag oder Anheftung derselben (an fremden Eigenthume) die Bestimmungen des Art. 37 des bayer. Polizeistrafgesetzbuches verbindlich.

Zu §. 6. a) Der Geltungsbereich des Preßgesetzes ist zur Zeit jener der Gewerbeordnung d. h. das Bundesgebiet mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen (s. §. 31). Bei Druckschriften, welche im Auslande erschienen sind, soll die Verbreitung im Inlande nicht an die für den Geltungsbereich des Gesetzes statuirten Voraussetzungen gebunden sein.

b) Als „Drucker" ist der Druckereiinhaber, nicht aber der mit der mechanischen Vervielfältigung zunächst und unmittelbar befaßte (Gewerbs-) Gehilfe der Druckerei zu benennen.

c) Unter „Verleger" im Sinne des Gesetzes ist auch der „Kommissionsverleger" zu verstehen.

d) Als Selbstvertrieb einer Druckschrift wird namentlich auch die Verbreitung (s. §. 3) von Plakaten, Aufrufen ꝛc., die nicht unter die Ausnahmen des Alin. II fallen, zu betrachten und auf diesen Schriften neben dem Drucker auch der Verfasser bzw. Herausgeber zu benennen sein

e) Wie aus der Wendung „und dergleichen" erhellt, ist die dort gegebene Aufzählung nur eine exemplicative und nicht erschöpfend. So werden auch Theaterzettel, Einladungen zu Belustigungen (soferne dieselben nicht politische Tendenzen mit verbinden), Miethanzeigen, Anzeigen über verlorene Gegenstände ꝛc. unter die Ausnahmen des Alin. II zu rechnen sein.

f) In den Reichstagsverhandlungen wurde anerkannt, daß die allerersten Abdrücke von Kupferplatten (avant la lettre, épreuves d'artiste) nicht den Namen des Druckers und Verlegers tragen müssen.

Zu §. 7. a) Unter „periodischen" Druckschriften versteht das Gesetz nicht blos Zeitschriften von wissenschaftlichem oder technischem Inhalte sowie Zeitschriften in zwangsloser Folge (periodische Druckschriften im engeren Sinne), sondern auch die Zeitungen d. h. von Einem oder Mehreren verfaßte, zur Besprechung der Zeitereignisse oder zur Unterhaltung angelegte, für das allgemeine Publikum berechnete und demselben zugängliche, zu regelmäßigen festgesetzten Zeiten öffentlich im Drucke erscheinende, (gegen Bezahlung) ausgegebene Blätter, Hefte oder Stücke.

Die Ausdehnung des Begriffes periodische Druckschrift auf Werke, die ein abgeschlossenes Ganzes bilden, jedoch in Lieferungen erscheinen, ist durch den Gebrauch der Worte „Zeitungen und Zeitschriften" ausgeschlossen.

b) Periodische Druckschriften müssen gemäß §. 7 nicht blos die Benennung des Druckers und des Verlegers bezw. Herausgebers sondern auch Namen und Wohnort des verantwortlichen Redacteurs enthalten.

c) Die Aufstellung mehrerer Personen als für den Gesammtinhalt einer periodischen Druckschrift (solidarisch) verantwortliche Redakteure ist nicht statthaft, dagegen die Theilung der Verantwortlichkeit nach einzelnen bestimmt bezeichneten Theilen der Druckschrift unter der Voraussetzung als zuläßig erklärt, daß aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der (als verantwortliche Redakteure) benannten Personen die Redaktion besorgt.

d) §. 7 schließt jedoch selbstverständlich nicht aus, daß die Geschäfte des Redakteurs, Verlegers (Herausgebers), sowie auch des Druckers in einer Person vereinigt sein können.

Zu §. 8. a) Die Dispositionsfähigkeit bemißt sich nach dem Civilrechte. Bezüglich der bürgerlichen Ehrenrechte s. §§. 32 mit 37 des Strafgesetzbuches. Ueber Wohnsitz und Aufenthalt vgl. §. 1, 3 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867, ferner Art. 43—50 des bayer. Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1869 sowie Art. 9 bis 11 des hiezu ergangenen Abänderungsgesetzes vom 23. Februar 1872.

b) Es können somit auch Ausländer (Nicht-Reichsangehörige), welche den Voraussetzungen des §. 8 entsprechen, die verantwortliche Redaktion einer inländischen periodischen Druckschrift führen.

Zu §. 9. a) Die Verpflichtung zur Abgabe eines Pflichtexemplars ist durch die Ausnahmsbestimmung des §. 9 Alin. II auf die Zeitungspresse (s. Anm. 7) beschränkt.

b) die Abgabe des Pflichtexemplares muß unentgeltlich aber auch nur in einem Stücke erfolgen.

c) Die Verpflichtung für rechtzeitige Ablieferung des Pflichtexemplares — welche übrigens nicht vor sondern nur gleichzeitig mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung der Druckschrift erfolgen muß — ist dem Verleger (Herausgeber), nicht aber dem verantwortlichen Redakteure auferlegt (s. jedoch Anm. 7).

d) Die Hinterlegung des Pflichtexemplares hat bei der Distriktspolizeibehörde des Ausgabeortes (Bezirksamt, unmittelbarem Stadtmagistrat, in München Polizeidirektion zu geschehen, von welch'

letzterer die geschehene Hinterlegung sofort d. h. bei Uebergabe des Pflichtexemplares ex officio (nicht blos auf Verlangen) zu bescheinigen ist.

Zu §. 10. a) In §. 10 wird eine Zwangspflicht zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen — jedoch nur für periodische Druckschriften mit Inseratentheil — statuirt, welche das bayer. Preßgesetz nicht kannte. Die Location dieser Bestimmung läßt entnehmen, daß zu §. 10 die in §. 9 Alin. II gemachten Ausnahmen nicht statthaben.

b) Unter öffentlichen Behörden sind nicht blos „Staats- (Reichs-)" sondern auch „Gemeindebehörden" zu verstehen.

c) Für die Aufnahme der Bekanntmachung haftet der verantwortliche Redacteur bei Strafe aus §. 19 Nr. 3.

Zu §. 11. Durch §. 11 wird das sogenannte Berichtigungswesen geregelt.

a) Hienach steht es öffentlichen Behörden oder Privatpersonen (auch anerkannten juristischen Personen) zu, die Aufnahme von Berichtigungen solcher in einer periodischen Druckschrift mitgetheilter unrichtiger oder unwahrer Thatsachen zu verlangen, welche sie berühren (bezüglich derer sie betheiligt sind.)

b) Eine solche Berichtigung muß von dem verantwortlichen Redakteure der betreffenden periodischen Druckschrift aufgenommen werden,

1) wenn sie von dem Einsender (bei betheiligten Behörden in der für amtliche Kundgebungen vorgeschriebenen Fertigung) unterzeichnet ist,

2) wenn sie keinen strafbaren Inhalt (Schmähungen oder Beleidigungen 2c.) enthält und

3) sich auf thatsächliche Angaben d. h. auf das Gebiet der zu berichtigenden Thatsachen mit Ausschluß kritischer und polemischer Erörterungen beschränkt.

Einschaltungen oder Weglassungen an einer den vorstehenden Voraussetzungen entsprechenden Berichtigung durch die Redaktion sind unstatthaft, thatsächliche Gegenberichtigungen jedoch nicht ausgeschlossen.

c) Eine Nummer ist als für den Druck abgeschlossen zu erachten, wenn durch das zum Drucke gegebene Material bereits über den ganzen Raum der betreffenden Nummer disponirt ist.

d) Die Aufnahme der Berichtigung erfolgt nur insoweit unentgeltlich als dieselbe den Raum der zu berichtigenden Mittheilungen (nicht des ganzen Artikels sondern nur jener Stellen, welche das eigentlich zu Berichtigende enthalten) nicht überschreitet; daß für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen der Berichtigung die

üblichen Inserationsgebühren zu entrichten sind, enthebt jedoch den Redacteur der Verpflichtung zu deren Aufnahme unter den **lit. b** 1—3 aufgeführten Voraussetzungen nicht.

e) Zuwiderhandlungen gegen §. 11 sind §. 19 Nr. 3 als Vergehen unter Strafe gestellt.

Zu §. 12. a) Enthalten die in §. 12 bezeichneten amtlichen (periodischen) Druckschriften außer den amtlichen Mittheilungen auch nichtamtliches Material, nichtoffizielle politische Notizen ꝛc., Privatanzeigen, so unterliegen sie bezüglich des nichtamtlichen Theiles gleichfalls den §§ 6–11 des Preßgesetzes.

b) Der Ausdruck „Gemeindebehörden" ist in seiner weitesten Bedeutung zu verstehen und soll sich auch auf die Behörden von Kreis- und Bezirksverbänden ꝛc. beziehen.

Zu §. 13. Werden die hier erwähnten lithographirten ꝛc. Correspondenzen sogenannter Correspondenzbureaux ꝛc. auch noch an andere als ausschließend an Redactionen, z. B. an Banquiers, Finanzinstitute ꝛc. verbreitet, so unterliegen sie gleichfalls den Bestimmungen der §§. 6 mit 11.

Zu §. 14. Vgl. §. 41 des St.-G.-B.: Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urtheile auszusprechen, daß alle Exemplare, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind.

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare.

Ist nur ein Theil der Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist, insofern eine Ausscheidung möglich ist, auszusprechen, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Theil der Platten und Formen, auf welchen sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind.

§. 42 des St.-G.-B.: Ist in den Fällen der §§. 40 und 41 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbstständig erkannt werden.

§. 40 des St.-G.-B : Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden. Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen. —

Die Strafbarkeit des Inhalts einer Schrift bemißt sich nach den

allgemeinen Strafgesetzen (s. §. 20). Wegen Nichteinhaltung der Vorschriften über die Presse (§. 6—11) ist die im Ausland herausgegebene und nach Deutschland verbreitete Presse gemäß §. 6 nicht strafbar.

Zu § 15. Vgl. hieher auch §. 89, §. 90 Nr. 4, §. 92 Nr. 1 und §. 360 Nr. 1 des Strafgesetzbuches. — Strafbestimmung s. in §. 18 Nr. 1.

Zu §. 16. a) Das Verbot in Alin. I richtet sich nicht sowohl gegen die — an sich nicht unzulässige — Unterstützung eines wegen einer strafbaren Handlung (Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung s. §§. 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuches) Verurtheilten, der die ihm zuerkannte Geldstrafe und die Kosten nicht aufzubringen vermag, — als vielmehr gegen den demonstrativen Charakter gegen Gesetz und Richterspruch, welchen öffentliche Aufforderungen (durch die Presse) an sich tragen.

b) Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind nach §. 18 Nr. 1 als Vergehen strafbar und tritt im Verurtheilungsfalle Confiscation des Ertrages derartiger Sammlungen, soweit derselbe in Folge öffentlicher Aufforderung durch die Presse einging, nach Alin. II ein.

Zu §. 17. a) Selbstverständlich bezieht sich die Bestimmung in §. 17 nur auf außeramtliche Veröffentlichungen; die landesgesetzlichen Vorschriften über Bewahrung des Amtsgeheimnisses und über Ertheilung der Erlaubniß von Seite öffentlicher Behörden zur Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke der hier fraglichen Art bleiben unberührt (vgl. Döllingers Verord.-Samml. Bd III S. 349 und Bd. XVII S. 513—525 — sowie Reichsstrafgesetzbuch §. 346 2c.)

b) Zuwiderhandlungen sind aus §. 18 Nr. 1 strafbar.

c) Die Veröffentlichung der in §. 17 bezeichneten Aktenstücke ist nur vor deren Kundgabe in öffentlicher Sitzung oder Beendigung des Verfahrens unstatthaft, die Erstattung von Preßreferaten während des Ganges einer Strafprozeßverhandlung ist daher nicht ausgeschlossen.

Zu §. 18. a) Die in Alin. I Nr. 1—2 mit Strafe bedrohten Handlungen erscheinen im Hinblicke auf §. 1 des Reichsstrafgesetzbuches als Vergehen bezw. Uebertretungen.

b) Die Entscheidung der Frage nach Alin. II, ob eine Person auf einer Druckschrift mit Wissen des Verlegers fälschlich als Redacteur benannt sei, ist eine der richterlichen Beurtheilung anheimgegebene Thatfrage.

c) Vgl. §. 22 über Verjährung.

Zu §. 19. a) Bezüglich der Strafqualification 2c. vgl. Note zu §. 18.

b) Zuwiderhandlungen gegen die Zwangspflicht zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen (§. 10), dann gegen die Verpflichtungen in Bezug auf das Berichtigungswesen (§. 11) werden nur auf Antrag verfolgt. Es gelten demnach in diesen Fällen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches §§. 61, 62, 63, 64 und 65.

c) Alin. II spricht nur von Anordnung der Aufnahme des eingesandten Artikels in das nächste Blatt, nach der Fassung der Nr. 3 werden übrigens unter Artikel nicht blos Berichtigungen sondern auch die in §. 10 erwähnten „amtlichen Bekanntmachungen" zu verstehen sein.

d) der Nachweis des „guten Glaubens" bei Verweigerung der Aufnahme von Einsendungen nach §. 10 und 11 bildet eine richterlich zu würdigende Thatfrage. Vgl. übrigens §. 59 des Strafgesetzbuches.

Zu § 20. a) Die Verantwortlichkeit für strafbare durch die Presse begangene Handlungen im Allgemeinen bemißt sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzbuches über Thäterschaft bezw. Theilnahme (Mitthäterschaft, Anstiftung, Theilnahme) in §§. 47 mit 50. (Vgl. a. §§. 3, 4, 5 und 6 daselbst). —

b) Die Strafbarkeit von Handlungen durch die Presse bestimmt sich aus den Strafgesetzen (und zwar sowohl den allgemeinen als den Spezialstrafgesetzen).

Die Strafbarkeit beginnt mit der Veröffentlichung bezw. Verbreitung der betr. Druckschrift und ist die Haftung jedes einzelnen hiebei Betheiligten besonders festzustellen. Eine Casuistik bezüglich der Strafbarkeit läßt sich nicht erschöpfend darstellen Vgl. indessen z. B. §§. 85, 89, 90 Nr. 4, 92, 95, 97, 99, 101, 102, 103, 110 und ff., 126, 130, 131, (141), 144 ꝛc. ꝛc. des Strafgesetzbuches; Art. 53 d. b. Polizeistrafgesetzbuches.

c) Bei strafbaren Handlungen durch die periodische Presse (§. 7) ist vermöge gesetzlicher Präsumtion (juris) primär der Redacteur (s. indeß Note zu §. 7 lit. d) als „Thäter" verantwortlich. Welche besonderen Umstände geeignet sind, die Annahme seiner Thäterschaft auszuschließen, ist Thatfrage des einzelnen Falles. Sind solche Umstände erwiesen, so wird die Frage zu entscheiden sein, inwieweit der Redacteur aus §§. 49 (50) des Strafgesetzbuches als „Gehülfe" haftbar bleibt.

Zu §. 21. a) Die sämmtlichen in Alin. I benannten Personen sind nach dem Gesetze, soferne sie nicht schon als Thäter oder Theilnehmer verantwortlich erscheinen, wegen Fahrlässigkeit verantwortlich, insoweit sie nicht die Befreiung auch von dieser Verantwortlichkeit (wegen culpa) nachzuweisen vermögen. Von der Haftung für dolose

Handlungsweise (s. vorhergehende Note, lit. b) vermag übrigens die in Alin. II vorgesehene Nachweisung des Verfassers oder eines Vordermannes nicht zu befreien, da der Theilnehmer an einer strafbaren Handlung durch die Nachweisung weiterer Theilnehmer an der gleichen Handlung nicht straflos werden kann.

b) Die „pflichtmäßige Sorgfalt", welche von den in Alin. I benannten Personen gefordert wird, besteht vor Allem darin, daß sich die Betreffenden bei Uebernahme einer Schrift zur Veröffentlichung bzw. Verbreitung darüber vergewissern, daß dieselbe nicht gegen die Strafgesetze verstoße. Als mindeste Anforderung an die pflichtgemäße Sorgfalt wird die Verpflichtung aufgestellt, sich mindestens bei Vornahme des Verbreitungsaktes des Gewährs- (Vor-) mannes zu versichern, soferne nicht schuldlose Unmöglichkeit der Erfüllung dieser Verpflichtung eintritt.

c) Das in Alin. II gebrauchte Wort „Nachweisen" hat auszudrücken, daß dem Nachmanne nicht die Führung eines juristischen Beweises angesonnen werden will; die bloße „Benennung" des Vormannes erscheint jedoch nicht ausreichend.

Die strafbefreiende Wirkung der Nachweisung eines Vormannes ist befristet bis zur Verkündung des ersten Urtheils. Bloße Verweisungserkenntnisse werden indeß unter letzterem nicht zu verstehen sein.

Zu §. 22. Selbstverständlich ist, daß soweit nach allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen kürzere Verjährungsfristen laufen, diese an Stelle der hier festgesetzten 6 Monate treten.

Vgl. §. 67 des Strafgesetzbuches: „die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in 3 Monaten."

Die V o l l s t r e c k u n g der wegen Preßdelicten zuerkannten S t r a f e n verjährt nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (§. 70 und ff.).

Zu §. 23. a) Das Preßgesetz befaßt sich hier nur mit der provisorischen (polizeilichen) Beschlagnahme; dieselbe kann nur in gesetzlich genau bestimmten Fällen Platz greifen: einmal aus formellen Gründen (§§. 6 und 7) einschließlich der Zuwiderhandlungen gegen §. 14, dann bei Zuwiderhandlungen gegen § 15 oder wenn der Inhalt einer verbreiteten Druckschrift den Thatbestand von Hochverraths-, Majestätsbeleidigungs-Delicten, sowie der Anstiftung zu strafbaren Handlungen begründet oder unzüchtiger Natur ist.

b) die in Nr. 3 angeführten Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 85. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer nach

§. 82 (Hochverrath . . .) strafbaren Handlung auffordert wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

§. 95. Wer den Kaiser, seinen Landesherrn oder während seines Aufenthaltes in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter 2 Monaten oder mit Festungshaft bis zu 5 Jahren bestraft ꝛc. ꝛc.

§. 111. Wer auf die vorbezeichnete Weise öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§. 130. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 184. Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

c) Inhaltlich der Gesetzesmotive kommen die Verletzungen der formellen Vorschriften in §§. 6 und 7 nur bei denjenigen Druckschriften in Betracht, welche zur Verbreitung bestimmt sind. — Vgl. a. §. 27.

d) Der Vollzug und bzw. die Verfügung der vorläufigen Beschlagnahme kommt den Distriktspolizeibehörden (Bezirksämtern, unmittelbaren Magistraten, in München der Polizeidirektion zu).

e) Zu unterscheiden von der *polizeilichen* Beschlagnahme sind die in §§. 41 und bezw. 42 des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehenen Maßregeln, welche durch *richterliches* Urtheil verhängt werden.

Vgl. §. 41 und 42 des Reichsstrafgesetzbuches (s. oben zu §. 14.)

Zu §. 24. a) Die Zuständigkeit der Gerichte in den Fällen des Alin. 1 bezüglich der Bestätigung oder Aufhebung der provisorischen polizeilichen Beschlagnahme bestimmt sich für Bayern nach Art. 110 (55) des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche vom 25. Dezember 1871.

Art. 110.

Zuständig zur selbstständigen Verfügung der im §. 42 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich erwähnten Maßnahmen ist, wenn gleichzeitig eine Aburtheilung in der Hauptsache stattfindet, das mit der letzteren befaßte Gericht, andernfalls dasjenige Gericht, welches auf die Voruntersuchung Beschluß zu fassen hat oder, wenn eine Voruntersuchung nicht stattfand, das Bezirksgericht, bei welchem dieselbe zu führen gewesen sein würde, oder das Stadt- oder Landgericht, welches nach Art. 60 zur Aburtheilung der Hauptsache berufen wäre.

Erfolgt die in Absatz 1 erwähnte Verfügung nicht in Verbindung mit einer Entscheidung in der Hauptsache, so ist über dieselbe auf staatsanwaltschaftlichen Antrag mittelst eines in geheimer Sitzung zu fassenden Beschlusses zu entscheiden. Die Betheiligten sind von dem gestellten Antrage besonders in Kenntniß zu setzen und mit ihren allenfallsigen Einwendungen gegen denselben zu hören, soferne sie nicht ohnehin schon in der Voruntersuchung oder bei der Verhandlung über die Hauptsache vernommen oder vergeblich vorgeladen worden sind.

Die Entscheidung ist bei vorausgegangener öffentlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung zu verkünden, andernfalls aber den Betheiligten abschriftlich zuzustellen oder, wenn deren Aufenthalt nicht bekannt ist, in einem oder mehreren vom Gerichte zu bestimmenden Blättern zu veröffentlichen.

Den Betheiligten stehen gegen die ergangene Entscheidung, je nach der Eigenschaft des Gerichts, welches dieselbe erlassen hat, das Rechtsmittel der Berufung oder der Nichtigkeitsbeschwerde, sowie die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das die Berufung verwerfende Urtheil zu.

Diese Rechtsmittel sind binnen vierzehn Tagen bei dem Gerichte, welches die Entscheidung erlassen hat, mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen.

Ist die Entscheidung auf Grund einer öffentlichen Verhandlung, zu welcher der Betheiligte vorgeladen war, erlassen worden, so läuft die erwähnte Frist, gleichviel ob der Betheiligte erschienen war oder nicht, vom Tage der Verkündung des Urtheils, in sonstigen Fällen aber von dem Tage, an welchem die Zustellung oder Veröffentlichung der Entscheidung erfolgt ist.

Zu §. 25. Gegen bestätigende Beschlüsse des Gerichtes steht den Betheiligten ein Beschwerderecht offen.

Vgl. Art. 110 Abs. 4 und ff. des zu §. 24 allegirten Einführungsgesetzes.

Zu §. 26. Unter Einleitung der Strafverfolgung in der Hauptsache werden zunächst nur die von dem Straf- (bzw. Untersuchungs-)

Richter wegen der begangenen That gegen den Thäter ausgehenden Handlungen zu verstehen sein.

Zu §. 27. a) Zu dem ersten Satze des Alin. I ist Alin. II des §. 41 des Reichsstrafgesetzbuches erläuternd zu vergleichen. (S. o. zu §. 23).

b) Wird die Ablegung des Satzes auf Antrag des Betheiligten anstatt der Beschlagnahme verfügt, so hat der Geschäftsinhaber selbstverständlich zu diesem Zwecke das nöthige Personal zu stellen.

b) Zuwiderhandlungen gegen §. 28 stellen sich gemäß §. 1 des Reichsstrafgesetzbuches als Vergehen dar.

Zu §. 28. a) In den Reichstagsverhandlungen wurde constatirt, daß es z. B. bei Zeitungen durchaus zulässig sei, mit Hinweglassung der als zur Confiscation Anlaß bietend bezeichneten Stelle eine neue Ausgabe der mit Beschlag belegten Nummer zu veranstalten.

Zu §. 29. a) Mit dem Ausdrucke „durch die Presse begangene Uebertretungen" sollen sowohl die durch §. 18 und 19 unter Strafe gestellten Zuwiderhandlungen, als auch die unter das Strafgesetzbuch fallenden Uebertretungen, sofern die Verübung der letzteren durch Verbreitung von Druckschriften geschieht, getroffen werden.

b) bezüglich der Zuständigkeit der Gerichte in Bayern vgl. Art. 55 und 56 Ziff. 2 (s. a. 109) des bayer. Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche.

Art. 55.

Sämmtliche strafbare Handlungen, bezüglich deren gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von den Gerichten abzuurtheilen.

Art. 56.

Die Schwurgerichte urtheilen:

. . . .

2) über die mittelst eines Preßerzeugnisses verübten Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme der nach Art 77 des gegenwärtigen Gesetzes im Wege der Privatklage zu verfolgenden Beleidigungen.

Zu §. 30. a) Vgl. zu Alin. II den Art. 37 des bayer. Polizeistrafgesetzbuches:

An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft:

. . . .

2) wer gegen ortspolizeiliches Verbot oder gegen Verbot des Eigenthümers oder seines Stellvertreters an fremdem Eigenthume Privatankündigungen anschlägt oder anheftet;

. . . .

Wird im Falle der Ziff. 2 die Uebertretung gegen Verbot des Eigenthümers an fremdem Privateigenthume begangen, so ist dieselbe

nur auf Antrag des Eigenthümers oder seines Stellvertreters verfolgbar.

b) Zu Alin. III. vgl. Art. 68 des bayer. Gesetzes über den Schutz der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. Juni 1868 (§. 11 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871):

Jeder Inländer, der ein literarisches Erzeugniß, eine musikalische Composition oder ein Werk der zeichnenden Kunst im Inlande verlegt, ist verbunden, bei der Herausgabe zwei Exemplare an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten abzuliefern und die Ablieferung bei jeder neuen verbesserten Auflage zu wiederholen

c) Das bayer. Gewerbesteuergesetz vom 1. Juli 1856 wird durch das Preßgesetz nach Alin. III nicht berührt, dagegen der Kalenderstempel aufgehoben.

B.

Gesetz vom 11. Juni 1870, das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen u. dramatischen Werken betr.*)

(Bundesgesetzblatt 1870 Nr. 19 S. 339.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

---

*) Reichsgesetz vom 22. April 1871 (betr. die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern (B. G.-Bl. 1871 Nr. 17 S. 90).

I. Schriftstücke.

a. Ausschließliches Recht des Urhebers.

§. 1.

Das Recht ein Schriftstück auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

§. 2.

Dem Urheber wird in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz der Herausgeber eines aus Beiträgen Mehrerer bestehenden Werkes gleich geachtet, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet.

Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen steht den Urhebern derselben zu.

§. 3.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

b. Verbot des Nachdrucks.

§. 4.

Jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes,

---

§. 1. Die in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Gesetze des Norddeutschen Bundes werden nach Maßgabe der in diesen Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen als Reichsgesetze im Königreiche Bayern eingefüht. §. 11. Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 tritt am 1. Januar 1872 in Wirksamkeit, unbeschadet der fortdauernden Geltung des Artikel 68 des Bayerischen Gesetzes über den Schutz der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28 Juni 1865.

welche ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1. 2. 3.) hergestellt wird, heißt Nachdruck und ist verboten.

Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Schriftwerk ganz oder nur theilweise vervielfältigt wird.

Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.

§. 5.

Als Nachdruck (§. 4) ist auch anzusehen:

a) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von noch nicht veröffentlichten Schriftwerken (Manuskripten).

Auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuskriptes oder einer Abschrift desselben bedarf der Genehmigung des Urhebers zum Abdruck;

b) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind;

c) der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider veranstaltet;

d) die Anfertigung einer größeren Anzahl von Exemplaren eines Werkes Seitens des Verlegers, als demselben vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

§. 6.

Uebersetzungen ohne Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes gelten als Nachdruck:

a) wenn von einem zuerst in einer todten Sprache erschienenen Werke eine Uebersetzung in einer lebenden Sprache herausgegeben wird;

b) wenn von einem gleichzeitig in verschiedenen Sprachen

herausgegebenen Werke eine Uebersetzung in einer dieser Sprachen veranstaltet wird;

c) wenn der Urheber sich das Recht der Uebersetzung auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes vorbehalten hat, vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung der vorbehaltenen Uebersetzung nach dem Erscheinen des Originalwerkes binnen einem Jahre begonnen und binnen drei Jahren beendet wird. Das Kalenderjahr, in welchem das Originalwerk erschienen ist, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Bei Originalwerken, welche in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird jeder Band oder jede Abtheilung im Sinne dieses Paragraphen als ein besonderes Werk angesehen, und muß der Vorbehalt der Uebersetzung auf jedem Bande oder jeder Abtheilung wiederholt werden.

Bei dramatischen Werken muß die Uebersetzung innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, vollständig erschienen sein.

Der Beginn und beziehungsweise die Vollendung der Uebersetzung muß zugleich innerhalb der angegebenen Fristen zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§. 38 ff.) angemeldet werden, widrigenfalls der Schutz gegen neue Uebersetzungen erlischt.

Die Uebersetzungen eines noch ungedruckten gegen Nachdruck geschützten Schriftwerkes (§. 5 Lit. a und b) ist als Nachdruck anzusehen.

Uebersetzungen genießen gleich Originalwerken den Schutz dieses Gesetzes gegen Nachdruck.

c. Was nicht als Nachdruck anzusehen ist.

§. 7.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer

Theile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfang in ein größeres Ganzes, sobald dieses nach seinem Hauptinhalt ein selbstständiges wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen- Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke veranstaltet werden. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist:

b) der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mittheilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck untersagt ist;

c) der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Aktenstücken und Verhandlungen aller Art;

d) der Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden.

d. Dauer des ausschließlichen Rechtes des Urhebers.

§. 8.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck wird, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, für die Lebensdauer des Urhebers (§§. 1 und 2) und dreißig Jahre nach dem Tode desselben gewährt.

§. 9.

Bei einem von mehreren Personen als Miturhebern

verfaßten Werke erstreckt sich die Schutzfrist auf die Dauer von dreißig Jahren nach dem Tode des Letztlebenden derselben.

Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeier gebildet werden, richtet sich die Schutzfrist für die einzelnen Beiträge danach, ob die Urheber derselben genannt sind oder nicht (§§. 8, 11).

§. 10.

Einzelne Aufsätze, Abhandlungen 2c. welche in periodischen Werken, als Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern 2c., erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts Anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken.

§. 11.

Bei Schriftwerken, welche bereits veröffentlicht sind, ist die im §. 8 vorgeschriebene Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder unter der Vorrede angegeben ist.

Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, genügt es für den Schutz der Beiträge, wenn der Name des Urhebers an der Spitze oder am Schluß des Beitrages angegeben ist.

Ein Schriftwerk, welches entweder unter einem anderen als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht, oder bei welchem ein Urheber gar nicht angegeben ist, wird dreißig Jahre lang, von der ersten Herausgabe an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt (§. 28).

Wird innerhalb dreißig Jahre, von der ersten Herausgabe an gerechnet, der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu legitimirten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§. 39 ff.) angemeldet, so wird dadurch dem Werke die im §. 8 bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben.

§. 12.

Die erst nach dem Tode des Urhebers erschienenen Werke werden dreißig Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt.

§. 13.

Akademien, Universitäten, sonstige juristische Personen, öffentliche Unterrichtsanstalten, sowie gelehrte oder andere Gesellschaften, wenn sie als Herausgeber dem Urheber gleich zu achten sind (§. 2), genießen für die von ihnen herausgegebenen Werke einen Schutz von dreißig Jahren nach deren Erscheinen.

§. 14.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abtheilung an berechnet.

Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, beginnt die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abtheilung.

Wenn indessen zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist, so sind die vorher erschienenen Bände, Ab-

theilungen ꝛc. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

§. 15.

Das Verbot der Herausgabe von Uebersetzungen dauert in dem Falle des §. 6 Lit. b fünf Jahre vom Erscheinen des Originalwerkes, in dem Falle des §. 6 Lit. c fünf Jahre vom ersten Erscheinen der rechtmäßigen Uebersetzung ab gerechnet.

§. 16.

In den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist (§§. 8 ff.) wird das Todesjahr des Verfassers, beziehungsweise das Kalenderjahr des ersten Erscheinens des Werkes oder der Uebersetzung nicht eingerechnet.

§. 17.

Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt.

e. Entschädigung und Strafen.

§. 18.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck (§§. 4 ff.) in der Absicht, denselben innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes zu verbreiten, veranstaltet, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern bestraft.

Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund ent-

schuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat.

Kann die verwirkte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so wird dieselbe nach Maßgabe der allgemeinen Strafgesetze in eine entsprechende Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten umgewandelt.

Statt jeder aus diesem Gesetz entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an den Beschädigten zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von zweitausend Thalern erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungs-Anspruches aus.

Wenn den Veranstalter des Nachdrucks kein Verschulden trifft, so haftet er dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger für den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe seiner Bereicherung.

§. 19.

Darüber ob ein Schaden entstanden ist, und wie hoch sich derselbe beläuft, desgleichen über den Bestand und die Höhe einer Bereicherung, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§. 20.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Anderen zur Veranstaltung eines Nachdrucks veranlaßt, hat die im §. 18 festgesetzte Strafe verwirkt, und ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger nach Maßgabe der §§. 18 und 19 zu entschädigen verpflichtet, und zwar selbst dann, wenn der Veranstalter des Nachdrucks nach §. 18 nicht strafbar oder ersatzverbindlich sein sollte.

Wenn der Veranstalter des Nachdrucks ebenfalls vor-

sätzlich oder aus Fahrlässigkeit gehandelt hat, so haften Beide dem Berechtigten solidarisch.

Die Strafbarkeit und die Ersatzverbindlichkeit der übrigen Theilnehmer am Nachdruck richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 21.

Die vorräthigen Nachdrucks-Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc, unterliegen der Einziehung. Dieselben sind, nachdem die Einziehung dem Eigenthümer gegenüber rechtskräftig erkannt ist, entweder zu vernichten oder ihrer gefährdenden Form zu entkleiden und alsdann dem Eigenthümer zurückzugeben.

Wenn nur ein Theil des Werkes als Nachdruck anzusehen ist, so erstreckt sich die Einziehung nur auf den als Nachdruck erkannten Theil des Werkes und die Vorrichtungen zu diesem Theile.

Die Einziehung erstreckt sich auf alle diejenigen Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigenthum des Veranstalters des Nachdrucks, des Druckers, der Sortimentsbuchhändler, der gewerbsmäßigen Verbreiter und desjenigen, welcher den Nachdruck veranlaßt hat (§. 20), befinden.

Die Einziehung tritt auch dann ein, wenn der Veranstalter oder Veranlasser des Nachdrucks weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat (§. 18). Sie erfolgt auch gegen die Erben desselben

Es steht dem Beschädigten frei, die Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen ganz oder theilweise gegen die Herstellungskosten zu übernehmen, insofern nicht die Rechte eines Dritten dadurch verletzt oder gefährdet werden.

§. 22.

Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, sobald ein Nachdrucks-Exemplar eines Werkes den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, sei es im Gebiete des Norddeutschen Bundes, sei es außerhalb desselben hergestellt worden ist.

Im Falle des bloßen Versuchs des Nachdrucks tritt weder eine Bestrafung noch eine Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers ein. Die Einziehung der Nachdrucksvorrichtungen (§. 21) erfolgt auch in diesem Falle.

§. 23.

Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste gesetzliche Maaß (§. 18) nicht statt.

§. 24.

Wenn in den Fällen des §. 7 Lit. a die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen wird, so haben der Veranstalter und der Veranlasser des Abdrucks eine Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitstrafe findet nicht statt.

Eine Entschädigungspflicht tritt nicht ein.

§. 25.

Wer vorsätzlich Exemplare eines Werkes, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider angefertigt worden sind, innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes gewerbemäßig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, ist nach Maßgabe des von ihm verursachten Schadens den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit Geldstrafe nach §. 18 bestraft.

Die Einziehung der zur gewerbemäßigen Verbreitung bestimmten Nachdrucks-Exemplare nach Maßgabe des §. 21 findet auch dann statt, wenn der Verbreiter nicht vorsätzlich gehandelt hat.

Der Entschädigungspflicht, sowie der Bestrafung wegen Verbreitung unterliegen auch der Veranstalter und Veranlasser des Nachdrucks, wenn sie nicht schon als solche entschädigungspflichtig und strafbar sind.

f. Verfahren.

§. 26.

Sowohl die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, als auch die Verhängung der im gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen und die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare ꝛc. gehört zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte.

Die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare ꝛc. kann sowohl im Strafrechtswege beantragt, als im Civilrechtswege verfolgt werden.

§. 27.

Das gerichtliche Strafverfahren ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten. Der Antrag auf Bestrafung kann bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zurückgenommen werden.

§. 28.

Die Verfolgung des Nachdrucks steht Jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtliche Vervielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet sind.

Bei Werken, welche bereits veröffentlicht sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher nach Maß-

gabe des §. 11 Absatz 1, 2 auf dem Werke als Urheber angegeben ist.

Bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen. Der auf dem Werke angegebene Verleger gilt ohne weiteren Nachweis als der Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

§. 29.

In den Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdrucks, einschließlich der Klagen wegen Bereicherung aus dem Nachdruck, hat der Richter, ohne an positive Regeln über die Wirkung der Beweismittel gebunden zu sein, den Thatbestand nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung festzustellen.

Ebenso ist der Richter bei Entscheidung der Frage: ob der Nachdrucker oder der Veranlasser des Nachdrucks (§§. 18, 20) fahrlässig gehandelt hat, an die in den Landesgesetzen vorgeschriebenen verschiedenen Grade der Fahrlässigkeit nicht gebunden.

§. 30.

Sind technische Fragen, von welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder streitig, so ist der Richter befugt, das Gutachten Sachverständiger einzuholen.

§. 31.

In allen Staaten des Norddeutschen Bundes sollen aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und anderen geeigneten Personen Sachverständigenvereine gebildet werden, welche, auf Erfordern des Richters, Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet sind.

Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen, sich zu diesem Behufe an andere Staaten des Norddeutschen Bundes anzuschließen, oder auch mit denselben sich zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigenvereine zu verbinden.

Die Sachverständigenvereine sind befugt, auf Anrufen der Betheiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung nach Maßgabe der §§. 18 bis 21 als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Das Bundeskanzleramt erläßt die Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenvereine.

§. 32.

Die in den §§. 12 und 13 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 201), geregelte Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts zu Leipzig wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Klage ein Entschädigungsanspruch oder ein Anspruch auf Einziehung geltend gemacht wird.

Das Bundes-Oberhandelsgericht tritt auch in den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilenden Strafsachen an die Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes, und zwar mit derjenigen Zuständigkeit, welche nach diesen Landesgesetzen dem obersten Gerichtshofe gebührt.

In den zufolge der vorstehenden Bestimmungen zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Strafsachen bestimmt sich das Verfahren auch bei diesem Gerichtshofe nach den für das Gebiet, aus welchem die Sache an das Bundes-Oberhandelsgericht gelangt, geltenden Strafprozeßgesetzen. Die Verrichtungen der Staatsanwalt-

schaft in diesen Strafsachen werden bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte von dem Staatsanwalt wahrgenommen, welcher dieselben bei dem betreffenden obersten Landesgerichtshofe wahrzunehmen hat. Der bezeichnete Staatsanwalt kann sich jedoch bei der mündlichen Verhandlung durch einen in Leipzig angestellten Staatsanwalt oder durch einen in Leipzig wohnenden Advokaten vertreten lassen.

Strafsachen, für welche in letzter Instanz das Bundes-Oberhandelsgericht zuständig ist, und Strafsachen, für welche in letzter Instanz der oberste Landesgerichtshof zuständig ist, können in Einem Strafverfahren nicht verbunden werden.

Die Bestimmungen der §§. 10, 12 Absatz 2, §. 16 Absatz 2, §§. 17, 18, 21 und 22 des Gesetzes vom 12. Juni 1869 finden auch auf die zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Strafsachen entsprechende Anwendung.

g. Verjährung.

§. 33.

Die Strafverfolgung des Nachdrucks und die Klage auf Entschädigung wegen Nachdrucks, einschließlich der Klage wegen Bereicherung (§. 18), verjähren in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucks-Exemplare zuerst stattgefunden hat.

§. 34.

Die Strafverfolgung der Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren und die Klage auf Entschädigung wegen dieser Verbreitung (§. 25) verjähren ebenfalls in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung zuletzt stattgefunden hat.

§. 35.

Der Nachdruck und die Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren sollen straflos bleiben, wenn der zum Strafantrage Berechtigte den Antrag binnen drei Monaten nach erlangter Kenntniß von dem begangenen Vergehen und von der Person des Thäters zu machen unterläßt.

§. 36.

Der Antrag auf Einziehung und Vernichtung der Nachdrucks-Exemplare, sowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen (§. 21), ist so lange zuläßig, als solche Exemplare und Vorrichtungen vorhanden sind.

§. 37.

Die Uebertretung, welche dadurch begangen wird, daß in den Fällen des §. 7 Lit. a die Angabe der Quelle oder des Namens oder des Urhebers unterblieben ist, verjährt in drei Monaten.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem der Abdruck zuerst verbreitet worden ist.

§. 38.

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bestimmen, durch welche Handlungen die Verjährung unterbrochen wird.

Die Einleitung des Strafverfahrens unterbricht die Verjährung der Entschädigungsklage nicht, und eben so wenig unterbricht die Anstellung der Entschädigungsklage die Verjährung des Strafverfahrens.

b. Eintragsrolle.

§. 39.

Die Eintragsrolle, in welche die in den §§. 6 und 11

vorgeschriebenen Eintragungen stattzufinden haben, wird bei dem Stadtrath zu Leipzig geführt.

§. 40.

Der Stadtrath zu Leipzig ist verpflichtet, auf Antrag der Betheiligten die Eintragungen zu bewirken, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet.

§. 41.

Das Bundeskanzleramt erläßt die Instruktion über die Führung der Eintragsrolle. Es ist Jedermann gestattet, von der Eintragsrolle Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus derselben ertheilen zu lassen. Die Eintragungen werden im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel und, falls dasselbe zu erscheinen aufhören sollte, in einer anderen vom Bundeskanzleramte zu bestimmenden Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

§. 42.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge u. s. w., welche die Eintragung in die Eintragsrolle betreffen, sind stempelfrei.

Dagegen wird für jede Eintragung, für jeden Eintragsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle eine Gebühr von je 15 Sgr. erhoben, und außerdem hat der Antragsteller die etwaigen Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung (§. 41) zu entrichten.

II. Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Abbildungen.

§. 43.

Die Bestimmungen in den §§. 1—42 finden auch

Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind.

§. 44.

Als Nachdruck ist es nicht anzusehen, wenn einem Schriftwerke einzelne Abbildungen aus einem anderen Werke beigefügt werden, vorausgesetzt, daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes u. s. w. dienen. Auch muß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben sein, widrigenfalls die Strafbestimmung im §. 24 Platz greift.

III. Musikalische Kompositionen.

§. 45.

Die Bestimmungen in den §§. 1—5, 8—42 finden auch Anwendung auf das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung musikalischer Kompositionen.

§. 46.

Als Nachdruck sind alle ohne Genehmigung des Urhebers einer musikalischen Komposition herausgegebenen Bearbeitungen derselben anzusehen, welche nicht als eigenthümliche Kompositionen betrachtet werden können, insbesondere Auszüge aus einer musikalischen Komposition, Arrangements für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen, sowie der Abdruck von einzelnen Motiven oder Melodien eines und desselben Werkes, die nicht künstlerisch verarbeitet sind.

§. 47.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen: das Anführen ein-

zelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes der Tonkunst, die Aufnahme bereits veröffentlichter kleiner Kompositionen in ein nach seinem Hauptinhalte selbstständiges wissenschaftliches Werk, sowie in Sammlungen von Werken verschiedener Komponisten zur Benutzung in Schulen, ausschließlich der Musikschulen. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist, widrigenfalls die Strafbestimmung des §. 24 Platz greift.

§. 48.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen: die Benutzung eines bereits veröffentlichten Schriftwerkes als Text zu musikalischen Kompositionen, sofern der Text in Verbindung mit der Komposition abgedruckt wird.

Ausgenommen sind solche Texte, welche ihrem Wesen nach nur für den Zweck der Komposition Bedeutung haben, namentlich Texte zu Opern und Oratorien. Texte dieser Art dürfen nur unter Genehmigung ihres Urhebers mit den musikalischen Kompositionen zusammen abgedruckt werden.

Zum Abdruck des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger erforderlich.

§. 49.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maßgabe des §. 31 Gutachten über den Nachdruck musikalischer Kompositionen abzugeben haben, sollen aus Komponisten, Musikverständigen und Musikalienhändlern bestehen.

IV. Oeffentliche Aufführung dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke.

§. 50.

Das Recht, ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk öffentlich aufzuführen, steht dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern (§. 3) ausschließlich zu.

In Betreff der dramatischen und dramatisch=musikalischen Werke ist es hierbei gleichgültig, ob das Werk bereits durch den Druck 2c. veröffentlicht worden ist oder nicht. Musikalische Werke, welche durch Druck veröffentlicht worden sind, können ohne Genehmigung des Urhebers öffentlich aufgeführt werden, falls nicht der Urheber auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes sich das Recht der öffentlichen Aufführung vorbehalten hat.

Dem Urheber wird der Verfasser einer rechtmäßigen Uebersetzung des dramatischen Werkes in Beziehung auf das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung dieser Uebersetzung gleich geachtet.

Die öffentliche Aufführung einer rechtswidrigen Uebersetzung, (§. 6) oder einer rechtswidrigen Bearbeitung (§. 46) des Originalwerkes ist untersagt.

§. 51.

Sind mehrere Urheber vorhanden, so ist zur Veranstaltung der öffentlichen Aufführung die Genehmigung jedes Urhebers erforderlich.

Bei musikalischen Werken, zu denen ein Text gehört, einschließlich der dramatisch=musikalischen Werke, genügt die Genehmigung des Komponisten allein.

§. 52.

In Betreff der Dauer des ausschließlichen Rechts zur öffentlichen Aufführung kommen die §§. 8 bis 17 zur Anwendung.

Anonyme und pseudonyme Werke, welche zur Zeit ihrer ersten rechtmäßigen öffentlichen Aufführung noch nicht durch den Druck veröffentlicht sind, werden dreißig Jahre vom Tage der ersten rechtmäßigen Aufführung an, posthume Werke dreißig Jahre vom Tode des Urhebers an gegen unbefugte öffentliche Aufführung geschützt.

Wenn der Urheber des anonymen oder pseudonymen Werkes oder sein hierzu legitimirter Rechtsnachfolger innerhalb der Frist von dreißig Jahren den wahren Namen des Urhebers vermittelst Eintragung in die Eintragsrolle (§. 39) bekannt macht, oder wenn der Urheber das Werk innerhalb derselben Frist unter seinem wahren Namen veröffentlicht, so gelangt die Bestimmung des §. 8 zur Anwendung.

§. 53.

Bei dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken, welche noch nicht mechanisch vervielfältigt, aber öffentlich aufgeführt worden sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher bei der Ankündigung der Aufführung als solcher bezeichnet worden ist.

§. 54.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk vollständig oder mit unwesentlichen Aenderungen unbefugter Weise öffentlich aufführt, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe nach Maßgabe der §§. 18 und 23 bestraft.

Auf den Veranlasser der unbefugten Aufführung findet der §. 20 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Höhe der Entschädigung nach §. 55 zu bemessen ist.

§. 55.

Die Entschädigung, welche dem Berechtigten im Falle des §. 54 zu gewähren ist, besteht in dem ganzen Betrage der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten.

Ist das Werk in Verbindung mit anderen Werken aufgeführt worden, so ist, unter Berücksichtigung der Verhält-

nisse, ein entsprechender Theil der Einnahme als Entschädigung festzusetzen.

Wenn die Einnahme nicht zu ermitteln oder eine solche nicht vorhanden ist, so wird der Betrag der Entschädigung vom Richter nach freiem Ermessen festgestellt.

Trifft den Veranstalter der Aufführung kein Verschulden, so haftet er dem Berechtigten auf Höhe seiner Bereicherung.

§. 56.

Die Bestimmungen in den §§. 26 bis 42 finden auch in Betreff der Aufführung von dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken Anwendung.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 57.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft. Alle früheren, in den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes geltenden, rechtlichen Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken treten von demselben Tage ab außer Wirksamkeit.

§. 58.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Schriftwerke, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werke Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachdruck, Nachbildung oder öffentliche Aufführung genossen haben.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch fernerhin verbreitet werden

dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist.

Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc., auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benützt werden dürfen.

Auch dürfen die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

Die Regierungen der Staaten des Norddeutschen Bundes werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hienach gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen. Ebenso sollen alle Exemplare von Schriftwerken, welche nach Maßgabe dieses Paragraphen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, mit einem Stempel versehen werden.

Nach Ablauf der für die Legalisirung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen und Exemplare der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verletzten, der Einziehung. Die nähere Instruktion über das bei der Aufstellung des Inventariums und bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren wird vom Bundeskanzleramte erlassen.

§. 59.

Insofern nach den bisherigen Landesgesetzgebungen für den Vorbehalt des Uebersetzungsrechtes andere Förmlichkeiten und für das Erscheinen der ersten Uebersetzung andere Fristen als im §. 6 Lit. c. vorgeschrieben sind, hat es bei denselben in Betreff derjenigen Werke, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bereits erschienen sind, sein Bewenden.

§. 60.

Die Ertheilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechtes ist nicht mehr zulässig.

Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von dem Deutschen Bunde oder den Regierungen einzelner, jetzt zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen will.

Der Privilegienschutz kann indeß nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe ertheilt worden ist.

Die Berufung auf den Privilegienschutz ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatt desselben bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann, oder bisher nicht geschehen ist, muß das Privilegium, bei Vermeidung des Erlöschens, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet und von dem Kuratorium derselben öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 61.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.

Wenn Werke ausländischer Urheber bei Verlegern erscheinen, die im Gebiete des Norddeutschen Bundes ihre Handelsniederlassung haben, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 62.

Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Norddeutschen Bunde, gehört, genießen den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Norddeutschen Bundes erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Norddeutschen Bunde, wohl aber im ehemaligen Deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

*) Das Gesetz vom 22. April 1871, die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern betreffend, bestimmt in §. 11:

Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870 tritt am 1. Januar 1872 in Wirksamkeit, unbeschadet der fortdauernden Geltung des Artikels 68 des Bayerischen Gesetzes über den Schutz der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. Juni 1865.

Anmerkungen zum Gesetz über das Urheberrecht.

Zu §. 1. Dieser §. spricht das Grundprinzip des ganzen Gesetzes aus, daß der Urheber eines Schriftwerkes allein das Recht der mechanischen Vervielfältigung des Werkes besitze.

Subjekt des Rechtsschutzes ist der Autor, derjenige aus dessen geistiger Thätigkeit das Werk hervorgegangen ist, Objekt desselben Schutzes jedes Schriftwerk, welches sich als Ausfluß einer individuellen geistigen Thätigkeit darstellt. Selbstverständlich genießen übrigens nicht nur gedruckte, sondern auch ungedruckte veröffentlichte und noch nicht veröffentlichte Schriftwerke den Schutz des Urheberrechtes.

Zu §. 2. Das Gesetz unterscheidet bei aus Beiträgen Mehrerer bestehenden Werken zwischen Urheberrecht am Ganzen und Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen. Das Urheberrecht am Ganzen steht demjenigen allein zu, welcher die einzelnen Beiträge zu diesem Ganzen verbindet, aber nur in Bezug auf das Ganze, nicht aber auf die einzelnen Beiträge. Der Nachdruck eines einzelnen Beitrages ist daher nur eine Verletzung des Urheberrechtes des Autors jenes einzelnen Beitrages, nicht aber des Rechtes des Herausgebers des Ganzen.

Zu §. 3. Die hier gegebenen Bestimmungen sind eine Consequenz des in §. 1 statuirten Prinzipes. Inwieweit der Verleger berechtigt ist, sein vom Autor abgeleitetes Verlagsrecht weiter zu veräußern, bestimmt sich nach Rechtsgrundsätzen über den Verlagsvertrag.

Zu §. 4. a) Hier wird der Begriff des „Nachdruckes“ gesetzlich festgestellt.

b) Unter mechanischer Vervielfältigung ist eine solche Art und Weise der Vervielfältigung zu verstehen, welche es ermöglicht, durch irgend welche äußeren Hilfsmittel ein Werk auf einmal ganz oder theilweise in mehreren Exemplaren herzustellen.

c) Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben dann anzusehen, wenn es den Druck vertreten soll (z. B. bei Theaterstücken, Musikalien &c.) Abschriften namentlich zum Privatgebrauche fallen nicht unter den Begriff des „Nachdruckes.“

Zu §. 5. a) Wer rechtmäßiger Besitzer eines Manuskriptes oder einer Abschrift desselben sei, bestimmt sich aus §. 3.

b) Nicht alle Vorträge sind schutzberechtigt, sondern nur jene, welche der Erbauung (Predigten), Belehrung (wissenschaftliche Vorlesungen) oder Unterhaltung wegen gehalten sind, so gilt der Abdruck öffentlicher Reden vor Gericht und in politischen Versammlungen

(§. 7 lit. d) nicht als Nachdruck; Referate über die in lit b. erwähnten schutzberechtigten Vorträge erscheinen jedoch nicht ausgeschlossen.

Zu §. 6. a) Die Qualification der Uebersetzung eines in einer todten Sprache erschienenen Werkes ohne Ermächtigung des Autors als Nachdruck setzt selbstverständlich voraus, daß noch Urheberrechte an demselben existiren. Die selbstständige Uebersetzung des Textes alter z. B. lateinischer, griechischer ꝛc. Classiker wird daher abgesehen von besonderen ein ausschließliches Autor- oder Verlagsrecht begründenden Verhältnissen in der Regel nicht als Nachdruck gelten können.

Zunächst wird § 6 a praktisch werden bezüglich sogenannter gelehrter in alten Sprachen geschriebener Abhandlungen und Werke, namentlich historischen, juridischen, medizinischen oder philologischen Inhaltes.

b) Die Bestimmung in lit. b geht von der Absicht aus, daß ein in mehreren Sprachen gleichzeitig herausgegebenes Originalwerk auch in all' diesen Sprachgebieten den Schutz eines Originales beanspruchen dürfe. Dieser Schutz ist jedoch durch §. 15 befristet.

c) Ist die Veröffentlichung der vorbehaltenen Uebersetzung binnen 3 Jahren nach dem Erscheinen des Originalwerkes erschienen, so genießt das Original vom ersten Erscheinen dieser Uebersetzung ab gemäß §. 15 einen fünfjährigen Schutz gegen weitere Uebersetzungen. Sind die in lit. c festgesetzten Fristen nicht eingehalten worden, so steht nach Abfluß eines und bezw. dreier Jahre nach Umlauf des Kalenderjahres, in welchem das Originalwerk erschienen ist, das Uebersetzungsrecht auch ohne Genehmigung des Autors frei.

Bei Originalwerken in mehreren Bänden oder Abtheilungen laufen diese Fristen für jeden Band oder jede Abtheilung, unter Voraussetzung des ausdrücklichen Uebersetzungsvorbehaltes auf jeder dieser Publicationen, je nach dem Erscheinen derselben selbstständig.

d) Der gewährte Schutz gegen unbefugte Uebersetzung ist übrigens nur auf Grund amtlicher Constatirung der festgesetzten Anfangs- und Schlußtermine (lit c und Alin. III) verfolgbar.

e) Zu Alin. V vgl. §. 5 a.

f) Auch der Nachdruck unrechtmäßiger Uebersetzungen bleibt nach Alin. VI ein verbotener, vorbehaltlich und unbeschadet der Rechtsansprüche des Urhebers des Originales und der autorisirten Uebersetzung gegen den unbefugten Uebersetzer.

Zu §. 7. a) Das Citiren selbst einzelner Stellen eines noch nicht veröffentlichten Werkes (Manuscriptes) ist nicht statthaft ohne Autorisation des Urhebers bezw. des Inhabers seiner Rechte. Es muß sich übrigens nicht schon jedes Allegat eines einzelnen Satzes

aus einem Manuscripte sofort als partieller Nachdruck charakterisiren, vielmehr hat der Richter das quantitative Verhältniß des Entlehnten zu würdigen.

b) Voraussetzung der in lit. a eingeräumten Befugnisse partieller Allegation ist jederzeit die Angabe des Urhebers oder der benutzten Quelle. Diese Angabe muß jedenfalls so gehalten sein, daß Täuschungen vermieden und die Rechte des ursprünglichen Autors gewahrt bleiben.

c) Die Werke, in welche die wörtliche Aufnahme kleinerer fremder Erzeugnisse statthaft ist, müssen selbstverständlich selbstständige wissenschaftliche Schöpfungen sein, die Sammlungen einen selbstständigen literarischen oder künstlerischen Zweck, oder die — nicht blos auf dem Titel angegebene sondern vielmehr aus ihren inneren Eigenschaften ersichtliche — Bestimmung für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch haben.

Wann und welche Werke so klein seien, um nach lit. a benützt werden zu dürfen, ist nach den concreten Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen.

d) Auch der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern ist nur unter der Voraussetzung von §. 7 lit. a gestattet und ist deren Abdruck nur freigegeben, wenn sie nicht novellistische Erzeugnisse oder wissenschaftliche Arbeiten sind, soferne nicht bei größeren Mittheilungen das Verbot des Abdruckes an die Spitze gestellt ist. (Erkenntniß des Reichsoberhandelsgerichts vom 24. Mai 1872 — Stenglein's Zeitschrift Band XI S. 321).

e) Voraussetzung zu §. 7 lit. c ist selbstverständlich, daß die dort genannten Erlasse 2c. überhaupt zur Veröffentlichung bestimmt sind. Vgl. auch die Note zu §. 5.

Auch amtliche zur Veröffentlichung bestimmte Gutachten fallen unter lit. c.

f) Vgl. Art. 22 der Reichsverfassung und Note zu §. 5.

Zu §. 8. Dieselbe Frist bestimmte Art. 1 des Bundesbeschlußes vom 19. Juni 1845.

Auch unedirte Manuscripte sind auf diese Zeitdauer geschützt. (S. a. §. 16 und 28).

Zu §. 9. a) Mehrere Miturheber eines Werkes als Ganzen gelten als Collectivperson; diese Collectivperson existirt solange, als ein Individuum derselben am Leben ist und erst mit dessen Tode als dem Erlöschen der Collectivperson beginnt die 30jährige Schutzfrist zu laufen.

b) Gemäß §. 2 beginnt die Schutzfrist über Lebenszeit hinaus bei einem aus Beiträgen mehrerer bestehenden Werke als Ganzen

mit dem Tode des Herausgebers, außerdem ist §. 11 Alin. III maßgebend.

c) Die Schutzfrist für die einzelnen Beiträge bemißt sich, wenn der Urheber genannt ist, nach §. 8 außerdem nach §. 11 Alin. III. (S. a. §. 16 und 28).

Zu §. 10. Die Wiederveröffentlichung der hier bezeichneten literarischen Erzeugnisse kann selbstverständlich durch Verlagsvertrag in anderer Dauer befristet oder ganz ausgeschlossen werden.

Zu §. 11. Der §. 11 gewährt Schutz für anonyme und pseudonyme Werke. Derselbe kann durch nachträgliche Namhaftmachung auf die in §. 8 festgesetzte Dauer verlängert werden unter der Bedingung daß der wahre Name des Urhebers zur Eintragsrolle angemeldet wird. Vgl. die Noten zu §. 9. (S. a. §§. 16 und 28).

Zu §. 12. Die in §. 12 den posthumen Werken zugewendete Schutzfrist läuft unbedingt vom Tode des Urhebers an. Auch der Umstand, daß ein solches Werk erst später aufgefunden wurde oder nach Bestimmung des Urhebers als Erblassers erst später publizirt werden durfte, vermag diese Frist nicht zu verlängern. (S. a. §. 16 und 28).

Zu §. 13. Auch der von einer Kirchenbehörde herausgegebene Katechismus ist gegen Nachdruck geschützt. Erkenntniß des Reichsoberhandelsgerichts vom 15. Januar 1873 (Stengleins Zeitschrift XII S. 211).

Sind die hier bezeichneten Körperschaften nicht als Urheber des betreffenden Werkes zu erachten (wenn dieses kein einheitliches Ganzes bildet §. 2), so findet nur ein Schutz der einzelnen Beiträge statt (vgl. §§. 2, 9 und 11 sowie a. §. 28).

Zu §. 14. Wann ein Werk in Abtheilungen als ein solches zu betrachten sein wird, welches eine einzige Aufgabe behandelt, ist Thatfrage des einzelnen Falles.

Zu §. 15. Vgl. die Bemerkungen zu §. 6 b und c.

Zu §. 16. Auf die in §. 6 Alin. III angeordnete 6 monatliche Frist findet §. 16 keine Anwendung.

Zu §. 17. Verstirbt der Autor ohne Erben oder sonstige Rechtsnachfolger, so stehen seine Werke der freien Benutzung anheim; selbstverständlich werden jedoch im Falle des Ablebens des Autors ohne Erben, hiedurch die Rechte des Verlegers nicht aufgehoben.

Zu §. 18. a) Das Gesetz gewährt dem Urheberrechte gegen unbefugte Ausbeutung durch Nachdruck einen zweifachen Schutz, einen civilrechtlichen durch Verpflichtung des Nachdruckers zum Ersatze des dem Urheber durch den Nachdruck erwachsenen Schadens (Ge=

winnentganges), und einen strafrechtlichen, außerdem durch Confiscation (§. 21).

Die civilrechtliche Folge ist eine nur facultive, wo wirklich Vermögensbeschädigung eintrat, die Strafe und Confiscation sind obligatorischer Natur.

Voraussetzung dieser Folgen des Nachdruckes ist die ausdrücklich hervorgehobene Absicht den Nachdruck zu verbreiten.

Statt „norddeutschen Bundes" ist nunmehr in Alin. I gemäß §. 2 des Reichsgesetzes vom 16. April 1871 „betr die Reichsverfassung" zu setzen: „Deutschen Reiches".

b) Sowohl der dolose (vorsätzliche) als der culpose (fahrlässige) Nachdruck unterliegt den unter a erwähnten Folgen, während der casuelle Nachdruck (Alin. II) aus entschuldbarem, thatsächlichem oder rechtlichem Irrthume im guten Glauben veranstaltet — straflos bleibt und lediglich civilrechtliche Folgen — die Verpflichtung zur Herausgabe der durch den Nachdruck gewonnenen Bereicherung — nach sich zieht. — Casueller Nachdruck wird dann ausgeschlossen sein, wenn der thatsächliche oder rechtliche Irrthum, der zur Veranstaltung des Nachdruckes führte, selbst durch Fahrlässigkeit verschuldet ist. (§. 59 des Reichsstrafgesetzbuches).

c) Die Feststellung der Vorsätzlich- oder Fahrlässigkeit, des Nichtverschuldens eines Nachdruckers, dann der Absicht der Verbreitung des Nachdruckes liegt der richterlichen Entscheidung anheim.

d) Bezüglich der Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Freiheitsstrafen sind §§. 28, 29 des Reichsstrafgesetzbuches maßgebend.

Nach den Bestimmungen in Alin. I und III qualifizirt sich gemäß §. 1 des Reichsstrafgesetzbuches der strafbare Nachdruck als „Vergehen".

e) Dem Beschädigten steht die Wahl zu, entweder den ihm vom Gesetze vorbehaltenen civilrechtlichen Schadenersatzanspruch zu verfolgen oder eine neben der Strafe zu erkennende Geldbuße wider den Nachdrucker zu beantragen, welche alsdann an Stelle der Entschädigung tritt und weitere civilrechtliche Ansprüche ausschließt. Eine Umwandlung uneinbringlicher Geldbußen (wohl zu unterscheiden von der Geldstrafe) in Freiheitsentziehung findet nicht statt. Die Festsetzung der Geldbuße innerhalb der gesetzlichen Maximalgrenze steht dem richterlichen Arbitrium anheim.

Zu §. 19. Auch bezüglich der Schadens- und bezw. Bereicherungsfrage hat der Richter nach freiem, an positive Beweisregeln nicht gebundenem, Ermessen zu entscheiden.

Zu §. 20. a) Als Veranlasser eines Nachdruckes wird in der Regel der Schriftsteller (als angeblicher Autor, welcher den Ver-

leger über die Originalität des Werkes täuscht), als Veranstalter eines solchen der Verleger (oder Drucker) erscheinen; der Veranlasser eines Nachdruckes soll denselben Folgen unterliegen, welchen das Gesetz den direkten Hersteller eines Nachdruckes unterwirft, und zwar nicht blos bei vorsätzlicher sondern auch bei fahrlässiger Handlungsweise.

b) Die Strafbarkeit und Ersatzpflicht der sonstigen Theilnehmer an einem Nachdrucke bemißt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (vgl. a. Reichsstrafgesetzbuch §§. 47 u ff.), nach welchen namentlich auch die Frage zu beurtheilen ist, ob und in wie weit der Drucker als Theilnehmer am Nachdrucke zu erachten und zu bestrafen sei.

Zu §. 21. a) Als dritte Schutzmaßregel zu Gunsten des literarischen Eigenthums statuirt das Gesetz die Confiscation. Die Confiscation kann je nach Umfang des Plagiates eine totale oder nur partielle sein und erstreckt sich nicht blos auf die hergestellten Nachdruckexemplare sondern auch auf die zu deren Herstellung bestimmten Vorrichtungen.

Insoweit jedoch diese Vorrichtungen nicht „ausschließlich“ zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmt sind, genügt es, dieselben ihrer gefährdenden Form zu entkleiden z. B. durch Ablegen des Satzes, Abziehen der Steine rc. und nur wo eine solche Sicherung gegen widerrechtlichen Gebrauch dieser Vorrichtungen vermöge ihrer Beschaffenheit nicht möglich ist, hat deren Vernichtung stattzufinden. Vgl. a. §. 41 des Reichsstrafgesetzbuches und §. 27 des Reichspreßgesetzes.

b) Auf die in das Privateigenthum Dritter (in das Publikum bereits) übergegangenen Nachdruckexemplare kann sich die Einziehung selbstverständlich nicht erstrecken.

Bezüglich der in Alin. III genannten „gewerbsmäßigen Verbreiter“ vgl. namentlich auch §. 43 der Reichsgewerbeordnung sowie §. 3 des Reichspreßgesetzes.

Zu §. 22. Das Moment der Vollendung eines Nachdruckes ist nach dem Gesetze gegeben mit der wirklichen Herstellung auch nur eines Nachdruckexemplares und zwar gemäß §. 18 unter der Voraussetzung, daß die Herstellung des Nachdruckes zum Zwecke der Verbreitung, demnach die Herstellung einer Mehrheit von Exemplaren (Vervielfältigung) beabsichtigt war.

Der Versuch eines Nachdruckes (vgl. §. 43 des Reichsstrafgesetzbuches) ist nur mit Confiscation nach §. 21 bedroht, dagegen findet Strafe, Schadensersatzpflicht und bzw. Geldbuße nicht statt.

Zu §. 23. Eine Erhöhung des höchsten gesetzlichen Strafmaßes

wegen Rückfalles ist ausgeschlossen, wohl aber dem richterlichen Ermessen frei gestellt, innerhalb der Grenzen des Strafmaßes diesem Umstande Rechnung zu tragen.

Zu §. 24. Die hier angedrohte Geldbuße erscheint lediglich als eine Ordnungsstrafe.

Ueber die Begriffe „Veranstalter und Veranlasser" s. die Note zu §. 20. — Jeden von Beiden trifft die hier statuirte Geldbuße, nachdem eine Solidarität derselben nicht ausgesprochen ist.

Zu § 25. a) Nur der vorsätzliche Verbreiter (s. Note b zu §. 21) ist strafbar und ersatzpflichtig, unbeschadet jedoch der jedenfalls eintretenden Confiscation der Nachdruckexemplare.

b) Eine Concurrenz der §§. 18 und 25 findet nicht statt — wer nach §. 18 bestraft und zum Schadensersatz verurtheilt wurde, soll nicht außerdem und gleichzeitig noch wegen Verbreitung von Nachdruckexemplaren auf Grund des §. 25 verfolgt werden — dagegen kann in den Fällen des §. 18 Alin. II die Bestimmung des §. 25 successive Anwendung finden, wenn der freigesprochene Nachdrucker mit Verbreitung von (wissentlichen) Nachdrücken fortfährt.

Zu §. 26. Nach der dermaligen Gerichtsorganisation Bayerns sind auf Grund des § 26. die Bezirksgerichte zuständig.

Ueber die comprommissarische Wirksamkeit der Sachverständigen-Vereine über streitige Entschädigungsansprüche vgl. §. 31 unten.

Zu § 27. Ueber die Befristung der Wirksamkeit des Strafantrages s. §. 35.

Zu §. 28. Bezüglich der Verfolgungen von Nachdrücken wird zunächst unterschieden zwischen Urheber- und Verlagsrechten, dann zwischen Werken mit Namen des Autors und anonymen oder pseudonymen Werken.

Die Urheberschaft wird durch Rechtsvermuthung (jedoch präsumtio juris, welche Gegenbeweis zuläßt) als nachgewiesen erachtet, sobald der Name des Urhebers den Voraussetzungen des Gesetzes (§. 11 Alin. I. und II.) entsprechend auf dem betr. Werke erkennbar gemacht ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken gilt ohne weiteren Nachweis der Herausgeber (1 §. 2) als Inhaber der Autorrechte eventuell der Verleger als Rechtsnachfolger des Autors, soferne nicht dieser aus seiner Anonymität heraustritt, um sein Autorrecht geltend zu machen, welches jedoch in diesem Falle speziell nachgewiesen werden muß.

Das Verlagsrecht muß jederzeit speziell, mittels Urkunden (Verlagsverträge rc. rc.) nachgewiesen werden, um hienach den Umfang der eingeräumten Verlagsrechte, nach diesem aber den Umfang des Entschädigungsanspruches des Verlegers festzustellen.

Zu §. 29. Der Richter soll nicht an positive Beweisregeln gebunden sein, sondern über Existenz des Nachdruckes und Umfang des Schadens bzw. Höhe der zu erkennenden Entschädigung nach freier Ueberzeugung befinden.

Die Grundsätze über Beweislast dagegen sind auch in Nachdrucksprozessen maßgebend.

Die landesgesetzlichen Unterscheidungen zwischen culpa lata, levis ꝛc. ꝛc. sind gemäß Alin. II. ebenfalls nicht maßgebend.

Zu §. 30. Der Richter kann über technische Fragen das Gutachten Sachverständiger einholen, derselbe ist jedoch an dieses Gutachten nicht gebunden, sondern zu dessen Abwägung und Verwerthung bei dem Entscheide nach freier Ueberzeugung berechtigt.

Zu §. 31. a) Ueber die Organisation und Competenzen der Sachverständigenvereine siehe des Näheren die Beilage S. 63.

b) Die Wirksamkeit derselben als Schiedsgerichte setzt Parteicompromiß über die Form der Entscheidung ihrer Streitsache voraus und ist daher bezüglich des criminellen Theiles von Nachdrucksverfolgungen selbstverständlich ausgeschlossen.

Zu §. 32. a) Für die aus Bayern dem Reichsoberhandelsgerichte anfallenden Nachdrucksstrafsachen sind gemäß Alin. III. bis zum Zustandekommen des Reichsstrafprozeßgesetzes die landesgesetzlichen Vorschriften des Theiles II. des Strafgesetzes v. J 1813; dann vom 10. November 1848 und des bayr. Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871 zur Anwendung zu bringen.

b) Soferne mit einem Nachdrucksreate ein nach allgemeinen Strafgesetzen strafbares Reat collidirt, muß das letztere gemäß Alin. V ungeachtet der Connexität der Sache gesondert behandelt werden.

Zu §. 33. Sowohl die criminelle als die civilrechtliche Verfolgbarkeit von Nachdrücken verjährt — gleichzeitig in 3 Jahren. (Vergl. a. §. 67 des Reichsstrafgesetzbuches.) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucksexemplare (auf die in §. 25. bezeichnete Weise) zuerst stattgefunden hat. — Bezüglich der Verjährung der Strafvollstreckung bewendet es bei den allgemein strafgesetzlichen Bestimmungen (§. 70. des Reichsstrafgesetzbuches.)

Zu §. 34. Die Verjährungsfrist für straf- und civilrechtliche Verfolgung der Verbreitung von Nachdrucksexemplaren ist zwar die gleiche, wie bezüglich der Nachdrücke selbst, kann aber selbstverständlich erst mit dem Abschlusse der straf- und civilrechtlich verantwortlichen Thätigkeit des Verbreiters beginnen. Bezüglich der Strafvollstreckung s. Note zu §. 33.

Zu §. 35. Die Verjährungsfrist für Stellung der Strafanträge

entspricht dem §. 67 des Reichsstrafgesetzbuches. Die civilrechtliche Verfolgbarkeit von Nachdrücken und deren Verbreitung wird jedoch nicht berührt.

Zu § 36. Die Berechtigung zum Einzuge und zur Vernichtung von Nachdrucksexemplaren verjährt nicht. Es kann demnach auch nach Verjährung der Strafverfolgung und bzw. der Strafantragstellung die Confiscation erst später zum Vorschein kommender Nachdruckexemplare und zu deren Vervielfältigung bestimmter Vorrichtungen verfügt werden.

Zu §. 37. Zuwiderhandlungen gegen §. 7 a) verjähren als Uebertretungen gleich jenen des allgemeinen Strafgesetzes (§. 67 des Reichsstrafgesetzbuches.) Bezüglich der Strafvollstreckung s. Note zu §. 33.

Zu §. 38. Bezüglich der Unterbrechung der Verjährungsfristen ist gemäß Alin. I. zu unterscheiden zwischen der kriminellen und der civilrechtlichen Verfolgung. Für erstere sind die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches (§. 68) für letztere die Vorschriften des Civilrechtes maßgebend.

Zu § 39. Die Eintragsrolle, welche den Beginn und Vollendung von Uebersetzungen (§. 6), die nachträgliche Declaration des wahren Namens ursprünglich anonymer oder pseudonymer Autoren (§. 11), dann früherer Privilegien (§. 60.) zu constatiren hat, wird für das gesammte Geltungsgebiet des Gesetzes in Leipzig geführt.

Zu §. 40. Eine Untersuchung über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen und die rechtliche Legitimation des hierauf Antragenden findet nicht statt Der Eintrag begründet daher keine Rechtsvermuthung für die Richtigkeit seines Inhaltes bzw. die Berechtigung seiner Veranlassung.

Ueber die Richtigkeit der in die Rolle eingetragenen Thatsachen sich ergebende Streitigkeiten haben die Parteien im gewöhnlichen Prozeßwege auszutragen.

Zu §. 41 und **42** Vergl. hieher auch §§. 45, 56, 60.

Zu §. 43 Die Entscheidung der Frage, ob die in §. 43 erwähnten Darstellungen als Abbildungen im Sinne des Gesetzes oder als Kunstwerke zu betrachten seien, muß der freien Erwägung und Prüfung des Richters in gleicher Weise anheimstehen, wie über die Schutzberechtigung der Schriftwerke nach deren innerer Natur (1 Note zu § 1.) Als leitender Gedanke bei dieser Prüfung wird die Rücksicht auf den Zweck der in §. 43 erwähnten Darstellungen festzuhalten sein, als welchen das Gesetz eine mehr wissenschaftliche, instruktive Bestimmung dieser Erzeugnisse voraussetzt, der sich die künstlerische (ästhetische) Bedeutung unterordnet, während bei Kunstwerken dieß Verhältniß in der Regel mehr ein umgekehrts ist.

Zu §. 44. Die hier eingeräumte Befugniß der Benutzung einzelner Abbildungen aus fremden Werken — zur Erläuterung eines anderen neuen Schriftwerkes — entspricht den in §. 7 bezüglich der Schriftwerke niedergelegten Grundsätzen und erscheint demnach auch nur unter den dort gegebenen Voraussetzungen zulässig bezw. strafbar (vergl. §. 24 und 37).

Zu §. 45. Nachdem bezüglich der Vervielfältigung musikalischer Compositionen analoge Verhältnisse wie bezüglich der Schriftwerke bestehen, werden die auf den Schutz der letzteren gegen Nachdruck gerichteten Anordnungen hier in Allgemeinen auch auf erstere übertragen (vergl. über Urheberschaft ꝛc. namentlich die Noten zu §. 1—5, 8 u. ff.).

Zu §. 46. Das Nachdrucksverbot richtet sich nur gegen unselbstständige d. h. mehr mechanische Reproduktionen von Musikwerken, als welche das Gesetz exemplicativ „insbesondere" Arrangements, Auszüge ꝛc. näher bezeichnet. Selbstständige Benutzung einzelner Melodien und Motive, als eigenthümliche Composition d. h. nicht blos der Form nach eigenartig bearbeitet sondern künstlerisch selbstthätig — geistig verarbeitet, so z. B. als Variationen, Phantasien ꝛc. erscheint dagegen zulässig.

Wann ein selbstständiges Produkt künstlerischer Thätigkeit oder eine nur mechanische Reproduktion vorliege ist — abgesehen von den eben als im Allgemeinen leitend bezeichneten Gesichtspunkten eine Thatfrage (Vgl. a Note zu §. 1 und 43).

Zu §. 47 Auch hier setzt die Berechtigung zur Benutzung fremder Musikwerke mehr einen wissenschaftlichen oder doch instruktiven als den dem Musikwerke an sich innewohnenden ästhetischen Zweck voraus und unterliegt den in §. 7 statuirten Bedingungen bzw. den Strafbestimmungen des § 24. Eine Ausnahme ist hier nur bezüglich der rein technischen Musikschulen gemacht, welche ein vorzugsweises Absatzgebiet der tonkünstlerischen Erzeugnisse bilden.

Liederbücher für den gewöhnlichen Schulgebrauch fallen selbstverständlich in der Regel nicht unter den Begriff jener Sammlungen, welche die eben erwähnten technischen Schulen erheischen.

Zu §. 48. Die Benutzung veröffentlichter, in der Regel poetischer Texte als Musikunterlage soll nicht als Nachdruck gelten, wohl aber die von Textbüchern für Opern, Oratorien, Kantaten ꝛc. ohne Genehmigung des Urhebers bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Auch demjenigen, welcher das Aufführungsrecht an den zum Texte gehörigen Musikwerken erworben hat, steht die Verbreitung bzw. der Verkauf von Textbüchern ohne Genehmigung des literarischen Urhebers nicht zu (s. a. § 50 und 51).

Zu §. 49. Vgl. bezüglich der Zusammsetzung und Wirksamkeit der musikalischen Sachverständigen-Vereine die Anlage S. 64.

Zu §. 50. Bezüglich des Aufführungsrechtes ist zu unterscheiden zwischen dramatischen bezw. dramatisch-musikalischen (s. a. Note zu §. 51) und zwischen reinmusikalischen Werken. Erstere sind unbedingt — vor **und** nach ihrer Veröffentlichung durch den Druck gegen unbefugte öffentliche Aufführung geschützt, letztere — die reinmusikalischen Werke nur insolange, als sie noch nicht durch den Druck veröffentlicht sind oder der Urheber das Aufführungsrecht sich ausdrücklich auf dem Titel seines Werkes vorbehalten hat.

Die Feststellung des Begriffes „öffentliche Aufführung“ ist als eine Thatfrage der richterlichen Würdigung überlassen. Zufolge der Gesetzesmotive können auch sogenannte „Abonnementsvorstellungen, Aufführungen vor den zuhörenden Mitgliedern eines musikalischen Vereines“ in der Regel unter den Begriff „der öffentlichen Aufführung“ gebracht werden.

Wenn ein Theaterdirektor das Recht zur Aufführung eines Theaterstückes für ein gewisses Theater erworben hat, so gibt ihm dieß keine Befugniß für ein anderes von ihm übernommenes Theater. — Die Thatsache, daß an einem Theater unter früheren Direktoren ein Theaterstück wiederholt ohne Widerspruch des Autors aufgeführt worden ist, gibt an sich allein dem nachfolgenden Direktor kein Recht zur Aufführung. (Erkenntniß des Reichsoberhandelsgerichts vom 4. September 1872 — Stengleins Zeitschrift, Band XII S. 5).

Zu Alin. III vgl. die Noten zu §§. 6 und 46.

Zu §. 51. Zur Aufführung dramatisch-musikalischer Werke ist nur die Genehmigung des Componisten, als des hauptsächlichsten Urhebers erforderlich.

Die Entscheidung der Frage, wann ein dramatisches Werk mit Musikeinlagen als „dramatisch-musikalisches“ oder als „dramatisches“ zu betrachten sei, hat der Richter unter besonderer Würdigung der Prävalenz des musikalischen oder dramatischen Charakters des Stückes zu treffen. Nach den Gesetzesmotiven wird ein Schauspiel mit Couplets als dramatisches, eine Oper aber mit Unterbrechungen der Musik durch Dialoge gleichwohl als dramatisch-musikalisches Werk zu betrachten sein.

Zu §. 52. Die Dauer des ausschließlichen Aufführungsrechtes ist analog der Schutzfrist wider Nachdruck von Schriftwerken festgesetzt (vgl Noten zu §. §. 8—17); ebenso sind für anonyme oder pseudonyme Werke dramatischer oder musikalischer Kunst der §. 11 für posthume Werke derselben §. 12 analog anzuwenden mit

der Ausnahme, daß als Anfangspunkt der dreißigjährigen Frist hier der Tag der ersten rechtmäßigen (1. §. §. 50, 51) Aufführung gilt.

Zu §. 53. Die hier getroffene Bestimmung entspricht dem §. 28 Alin II (s. Note zu §. 28).

Zu §. 54. Vgl. hieher die analogen Bestimmungen des §. 18 (mit dazu gehöriger Note). Uneinbringliche Geldstrafen sind nach Maßgabe des §. 18 Alin. III in Freiheitsentziehung umzuwandeln. Rückfall hat auch hier eine Straferhöhung nicht zur Folge (§. 23).

Zu §. 55. Während im Allgemeinen die in §. 55 angedrohten civilrechtlichen Folgen unbefugter öffentlicher Aufführung dramatischer, dramatisch-musikalischer oder reinmusikalischer Werke den Bestimmungen über Nachdruck von Schriftwerken entsprechen (§§. 18 ff.), ist in Bezug auf die Höhe der Entschädigung eine Abweichung dahin gegeben, daß als Grundlage derselben die Einnahme der unbefugten Aufführung (§§. 50, 51) angenommen, und nur für den Fall letztere nicht zu ermitteln bezw. nicht vorhanden ist, die freie richterliche Würdigung des Schadens bezw. der Höhe des Schadenersatzes vorgesehen wird.

Trifft den Thäter (Veranstalter der Aufführung) kein Verschulden, so soll nur die Bereicherungsklage gestattet und werden in diesem Falle jedenfalls die Aufführungskosten von der für die Entschädigung haftenden Einnahme abzuziehen sein.

Zu §. 56. Das gerichtliche Verfahren wegen Nachdrucks, die Bestimmungen über Verjährung desselben sowie über die Eintragsrolle (§§. 26—42) finden auch auf die in Theil III. des Gesetzes behandelten Erzeugnisse Anwendung.

Zu §. 57. In Bayern trat das gegenwärtige Gesetz gemäß Reichsgesetz vom 22. April 1871 (B. G.-Bl. Nr. 17 S. 87) mit 1. Januar 1872 in Wirksamkeit und trat an Stelle des bayer. Gesetzes vom 28. Juni 1865 (mit Ausnahme des Art. 68), insoweit es sich um literarische Erzeugnisse, dramatische, dramatisch-musikalische und reinmusikalische Werke handelt.

Zu §. 58. Nach Alin. I soll das Gesetz rückwirkende Kraft haben und auch für die vor seinem Inkrafttreten erschienenen Werke Anwendung finden mit der Einschränkung jedoch, daß

a) beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandene nach bisheriger Gesetzgebung rechtmäßig hergestellte Exemplare auch fernerhin verbreitet,

b) die vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen auch fernerhin zur Herstellung von Exemplaren benutzt,

c) die bereits begonnenen bisher rechtmäßigen Vervielfältigungen noch vollendet werden dürfen, selbst wenn nach dem

neuen Gesetze diese Herstellung den Thatbestand des Nachdruckes bzw. der Nachbildung begründen würde.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes veranstaltete neue Auflagen von Schriftwerken bzw. Neuanfertigungen von Vorrichtungen genießen selbstverständlich nicht mehr die Begünstigung des §. 58, sondern unterliegen der Herrschaft des neuen Gesetzes. Eine Stempelung der Exemplare findet nur bei Schriftwerken, bei Musikalien und Abbildungen nur die der Vorrichtungen statt. S. zum letzten Alin. die Beilage S. 66.

Zu §. 59. Die hier getroffene Uebergangsbestimmung wahrt dem nach vorheriger Gesetzgebung geschehenen Vorbehalte des Uebersetzungsrechtes (s. §§. 6 b und 15) die Geltung, auch wenn dessen Form und Dauer von dem neuen Gesetze abweichen.

Zu §. 60. Die früheren Privilegien sollen als wohlerworbene Rechte in Kraft bleiben, jedoch nur in der ursprünglich gewährten territorialen Ausdehnung und unter der Voraussetzung, daß dieser Privilegienschutz in einer den Bestimmungen des §. 11 analogen Weise zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird.

Zu §. 61. Nachdem das Urheberrecht in der Person des Autors wurzelt, müssen auch alle Erzeugnisse eines inländischen (Reichsangehörigen) Autors ohne Rücksicht auf den Ort ihres Erscheinens (ob im In- oder Auslande) den Schutz des inländischen Gesetzes genießen, welcher auch den noch nicht veröffentlichten Werken zu Theil wird (vgl. a. Note zu §. 1).

Ausländer (Nicht-Reichsangehörige) werden bezüglich der bei inländischen Verlegern publizirten Werke den Inländern gleichgestellt.

Zu §. 62. Die in einem früher dem Deutschen Bunde angehörigen Orte erschienenen Schriftwerke und die Manuscripte der Autoren, welche das Indigenat in einem dem früheren Deutschen Bunde angehörigen Orte besitzen, sollen den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes nach den Grundsätzen der Reziprozität genießen.

Diese Bestimmung greift Platz gegenüber Oesterreich, Lichtenstein und Luxemburg.

C.

1) Bekanntmachung vom 14. Dezember 1871, betr. den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken.

(Bayer. Regierungs-Blatt 1871 Seite 1971.)

Staatsministerium der Justiz, dann des Innern beider Abtheilungen.

Zum Vollzuge der §§. 31, 49 und 58 des am 1. Januar 1872 in Bayern in Kraft tretenden Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken werden auf Veranlassung des Reichskanzleramts nachstehend zwei von dieser Stelle erlassene Instruktionen, nämlich:

1) über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenvereine vom 4. November 1871 und

2) über die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken, vom 21. November 1871

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiebei wird bemerkt, daß die in der Instruktion vom 21. November 1871 (Ziffer 2) der „Polizei-Behörde" übertragenen Amtshandlungen in Bayern durch die betreffende Distriktspolizeibehörde (in München durch die k. Polizeidirektion) vorzunehmen sind und die im §. 3 und 5 derselben Instruktion vorgeschriebene Einbeförderung der an-

gefertigten Verzeichnisse an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu erfolgen hat.

München, den 14. Dezember 1871.

Auf Sr. Majestät des Königs Allerh. Befehl.

v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. Fäustle.

Durch den Minister der Gen.-Sekr.:
Ministerialrath Schebler.

---

2) Instruktion vom 4. November 1871 über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine.

In Gemäßheit der §§. 31 und 49 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. (Bundesgesetzblatt S. 339), welche lauten:

§. 31. „In allen Staaten des Norddeutschen Bundes sollen aus Gelehrten, Schriftstellern und anderen geeigneten Personen Sachverständigen-Vereine gebildet werden, welche auf Erfordern des Richters Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet sind. Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen, sich zu diesem Behufe an andere Staaten des Norddeutschen Bundes anzuschließen oder auch mit denselben sich zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigen-Vereine zu verbinden.

Die Sachverständigen-Vereine sind befugt, auf Anrufen der Betheiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung nach Maßgabe der §§. 18 bis 21 als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Das Bundeskanzleramt erläßt die Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine."

§. 49. „Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maßgabe des §. 31 Gutachten über den Nachdruck

musikalischer Compositionen abzugeben haben, sollen aus Componisten, Musikverständigen und Musikalienhändlern bestehen,"

sowie auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 22. April 1871, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, (Bundesgesetzblatt S. 87) wird über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine Folgendes bestimmt:

§. 1. Die Sachverständigen-Vereine sind entweder

a) literarische

oder

b) musikalische

Sachverständigen-Vereine. In keinem Bundesstaate darf mehr als ein literarischer und ein musikalischer Sachverständigen-Verein bestehen.

§. 2. Jeder Verein besteht aus sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Für den Fall der Verhinderung einzelner Mitglieder wird eine Anzahl Stellvertreter ernannt.

§. 3. Die Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt durch die zuständige Centralbehörde, welche auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Vereinsmitglieder bestimmt. Die Mitglieder und Stellvertreter werden als Sachverständige ein für alle Mal gerichtlich vereidet.

§. 4. Der literarische Sachverständigen-Verein ist berufen, auf Erfordern der Gerichte Gutachten über technische Fragen abzugeben, von welchen

a) der Thatbestand des Nachdrucks von Schriftwerken oder Abbildungen (§§. 1 ff., §§. 43 und 44 des Gesetzes vom 11. Juni 1870)

oder

b) der Thatbestand der unerlaubten Aufführung eines dramatischen Werkes (§§. 50 ff. a. a. O.)

c) der Betrag des durch den Nachdruck oder die unerlaubte

Aufführung entstandenen Schadens, beziehungsweise
der Bereicherung

abhängt.

Ein Mitglied des Vereins muß als Zeichner, Kupferstecher 2c. mit der Anfertigung der im §. 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 erwähnten Zeichnungen und Abbildungen vertraut sein.

§. 5. Der musikalische Sachverständigen-Verein ist berufen, auf Erfordern der Gerichte Gutachten über technische Fragen abzugeben, von welchen

a) der Thatbestand des Nachdrucks von musikalischen Compositionen (§§. 45 ff. a. a. O.)

oder

b) der Thatbestand der unerlaubten Aufführung eines musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes (§§. 50 ff. a. a. O.)

oder

c) der Betrag des durch den Nachdruck oder die unerlaubte Aufführung entstandenen Schadens, beziehungsweise der Bereicherung

abhängt.

§. 6. Das verlangte Gutachten hat der Verein nur dann abzugeben, wenn ihm zuvor von dem requirirenden Gerichte übersendet sind:

1) die gerichtlichen Akten,
2) eine aktenmäßige Darstellung des Sach- und Streitverhältnisses, in welcher zugleich die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt sind, unter Beifügung der Angabe, ob und eventuell welche Erklärung von den Parteien über jene Darstellung abgegeben oder aus welchen Gründen die Abgabe solcher Erklärung unterblieben ist,
3) die zu vergleichenden Gegenstände, deren Identität durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere

Art außer Zweifel gestellt und gegen Verwechselung gesichert ist.

Die Darstellung zu 2 verbleibt bei den Akten des Vereins.

§. 7. Sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens von Seiten des Vereins an den Vorsitzenden desselben gelangt ist, ernennt der letztere zwei Mitglieder zu Referenten, welche unabhängig von einander ihre Meinung schriftlich abzugeben und in einer demnächst anzuberaumenden Sitzung des Vereins vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Handelt es sich um den Nachdruck einer Zeichnung oder Abbildung (§. 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870), so muß einer der beiden Referenten als Zeichner, Kupferstecher ꝛc. mit der Anfertigung der betreffenden Zeichnungen oder Abbildungen vertraut sein.

§. 8. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich. Mehr als sieben Mitglieder dürfen an dem Beschlusse nicht Theil nehmen.

§. 9. Nach Maßgabe des gefaßten Beschlusses wird das Gutachten ausgefertigt, von den bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Mitgliedern des Vereins unterschrieben und mit dem dem Vereine zu überweisenden Siegel untersiegelt. Die etwaige Verwendung von Stempeln zu dem Gutachten richtet sich nach den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

§. 10. Der Verein ist befugt, an Gebühren für das Gutachten zehn bis Einhundert Thaler zu liquidiren, welche vom requirirenden Gerichte sofort nach Eingang des Gutachtens dem Vorsitzenden des Vereins kostenfrei übersandt werden.

§. 11. Wenn die betheiligten Parteien in Gemäßheit des §. 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1870 einen

Sachverständigen-Verein als Schiedsrichter anzurufen beabsichtigen, so haben sie ihre desfallsigen Anträge in beglaubigter Form an den Verein gelangen zu lassen.

Die in den §§. 6 bis 10 enthaltenen Bestimmungen kommen auch in diesem Falle analog in Anwendung.

Berlin, den 4. November 1871.

Das Reichskanzler-Amt.

Eck.

---

3) Instruktion vom 21. November 1871 die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken.

§. 1. Nach §. 58 Absatz 3 und 5 des Gesetzes vom 11. Juli 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. 2c. (Bundesgesetzblatt Seite 339), dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse 2c. 2c., auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benützt werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 untersagt ist; die Vorrichtungen müssen aber amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Vorrichtungen befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 31. März 1872 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

§. 2. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem anliegenden

Formulare A*) auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst mit ihrem Dienststempel.

Ob die Herstellung der Vorrichtungen nach der bisherigen Gesetzgebung erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen, dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die Vorrichtungen erst nach dem 1. Januar 1872 hergestellt worden sind.

§. 3. Das Verzeichniß (§. 2) wird bis zum 30. April 1872 von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde des betreffenden Bundesstaats im Geschäftswege eingereicht und von der Letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden seien, bedarf es nicht.

§. 4. Nach §. 58 Abs. 2 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, auch fernerhin verbreitet werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist, die betreffenden Exemplare von Schriftwerken müssen aber mit einem amtlichen Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Exemplare von Schriftwerken befindet, hat dieselben bis zum 31. März 1872 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

§. 5. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem anliegenden Formulare B*) auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

Die Bestimmungen im §. 2 Abs. 2 und im §. 3 dieser Instruktion finden auch auf die Abstempelung der Exemplare von Schriftwerken Anwendung.

---

*) Formulare A. B. abgedruckt im Justizministerialblatt 1871 S. 352.

Eine Abstempelung der Exemplare von Abbildungen und musikalischen Kompositionen findet nicht statt.

§. 6. Für die Inventarisirung und Abstempelung der Vorrichtungen und Exemplare werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 21. November 1871.

Das Reichskanzler-Amt.

Eck.

Inhaltsverzeichniß.

A. Zum Reichspreßgesetz.

Inhaltsverzeichniß.

B. Zum Gesetz über das Urheberrecht.

Reichs- und Landesgesetzgebung für das Königreich Bayern

Bd.: 1

München 1874